



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Juli 2005

Nummer 32

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.**

| Glied.-Nr.   | Datum       | Titel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Seite |
|--------------|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>20025</b> | 27. 6. 2005 | RdErl. d. Innenministeriums<br>Richtlinie über die Anwendung von IT-Standards im Geschäftsbereich des Innenministeriums NRW (IT-Standardisierungsrichtlinie) . . . . .                                                                                                                                                                                                         | 779   |
| <b>2051</b>  | 5. 7. 2005  | RdErl. d. Innenministeriums<br>Begleitung von Transporten durch die Polizei . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 782   |
| <b>2180</b>  | 1. 7. 2005  | Bek. d. Innenministeriums<br>Unanfechtbarkeit des Verbots der Vereinigung „Hauptvolk“ einschließlich ihrer Untergliederung „Sturm 27“ und Gläubigeraufruf . . . . .                                                                                                                                                                                                            | 784   |
| <b>764</b>   | 29. 6. 2005 | RdErl. d. Finanzministeriums<br>Satzung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes vom 19. Juli 2005 . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                   | 784   |
| <b>9211</b>  | 23. 6. 2005 | RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung<br>Richtlinie zur Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II . . . . .                                                                                                                                                                                                                                           | 790   |
| <b>924</b>   | 22. 6. 2005 | Gem. RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung, d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit und d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz<br>Richtlinien zur Durchführung der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen. . . . . | 790   |

### II.

**Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.**

| Glied.-Nr. | Datum       | Titel                                                                                              | Seite |
|------------|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
|            |             | <b>Landeswahlleiterin</b>                                                                          |       |
|            | 29. 6. 2005 | Bek. – Landtagswahl 2005 – Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreserveliste . . . . .       | 791   |
|            | 29. 6. 2005 | Bek. – Bundestagswahl 2002 – Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste . . . . .            | 791   |
|            | 24. 6. 2005 | Bek. – Europawahl 2004 – Vernichtung von Wahlunterlagen . . . . .                                  | 791   |
|            |             | <b>Landschaftsverband Rheinland</b>                                                                |       |
|            | 4. 7. 2005  | Bek. – 12. Landschaftsversammlung Rheinland 2004 – 2009; Feststellung einer Nachfolgerin . . . . . | 791   |

**III.****Öffentliche Bekanntmachungen**(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

| Datum       | Titel                                                                                                                                                                                                                                                                   | Seite |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
|             | <b>Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung<br/>der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen</b>                                                                                                                                                    |       |
| 21. 6. 2005 | Bekanntmachung Nr. 17 des Landeswahlbeauftragten für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen; Erste Sitzung der Vertreterversammlung/des Verwaltungsrates vom 21. Juni 2005 . . . . .                                               | 792   |
| 30. 6. 2005 | Bekanntmachung Nr. 18 des Landeswahlbeauftragten für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen; Richtlinien für die Durchführung der Wahl von Versichertenältesten und die Ermittlung des Wahlergebnisses vom 30. Juni 2005 . . . . . | 799   |
|             | <b>Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen</b>                                                                                                                                                                                                                            |       |
| 6. 7. 2005  | Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl zu den Selbstverwaltungsorganen der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf gemäß § 79 Abs. 3 SVWO vom 6. Juli 2005. .                                                                                  | 801   |
|             | <b>Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz</b>                                                                                                                                                                                                                          |       |
| 8. 7. 2005  | Öffentliche Bekanntmachung des Wahlausschusses der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz gem. § 79 Abs. 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung . . . . .                                                                                                        | 803   |

**I.**

20025

**Richtlinie  
über die Anwendung von IT-Standards  
im Geschäftsbereich des Innenministeriums NRW  
(IT-Standardisierungsrichtlinie)**

RdErl. d. Innenministeriums v. 27. 6. 2005  
– 55 – 24.06.00 – 2039 –

**1****Gegenstand und Geltungsbereich**

Die IT-Standardisierungsrichtlinie regelt die Gültigkeit und die Anwendung von IT-Standards im Geschäftsbereich des Innenministeriums. Für besondere Bereiche (z. B. Polizei) können ergänzende oder abweichende Regelungen getroffen werden.

Landesbetriebe können von dieser Richtlinie abweichen, sofern sie für Auftraggeber tätig werden, die nicht dem Geschäftsbereich des Innenministeriums angehören. Hierbei sind Art und Umfang der Abweichungen auf konkrete Aufträge und Projekte zu beschränken.

Ansonsten kann von den Regelungen dieser Richtlinie nur in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber behält sich das Innenministerium vor.

**2****Definition und Ziele**

Informationstechnik (IT) im Sinne dieser Richtlinie umfasst alle Formen der elektronischen Informationsverarbeitung und Telekommunikation.

Unter „IT-Standards“ sind grundlegende Techniken (Protokolle, Schnittstellen, Daten- und Austauschformate, Methoden), konkrete Anwendungsprogramme, sowie Hard- und Softwareprodukte im Sinne der Vereinheitlichung und Kompatibilität der Informationstechnik zu verstehen.

IT-Standards sollen offen und möglichst hersteller- und produktneutral sein. Grundsätzlich sollte die Festlegung von IT-Standards auf der Ebene offener Protokolle, Schnittstellen und Formate stattfinden. Ist eine Standardisierung nur auf der Ebene von Produkten möglich, sind Open-Source-Produkte und kommerzielle Produkte als gleichberechtigt zu betrachten.

Mit der Festlegung von IT-Standards werden die Ziele verfolgt, die Wirtschaftlichkeit der IT-Infrastruktur zu verbessern, die Sicherheit von E-Government- und IT-Verfahren zu gewährleisten und die IT-Infrastruktur, wo es möglich ist, zu vereinheitlichen.

**3****Handhabung und Fortschreibung**

Die IT-Standards werden durch das Innenministerium festgelegt und in einem Dokument „IT-Standards im Geschäftsbereich des Innenministeriums NRW“ veröffentlicht. Das Dokument wird jährlich an die aktuellen Entwicklungen IT angepasst. Verantwortlich für die laufende Pflege dieses Dokumentes ist das Innenministerium.

Zur Unterstützung des Innenministeriums bei dieser Aufgabe wird unter der Leitung des Innenministeriums ein Expertenteam eingerichtet, das sich aus IT-Experten des Innenministeriums und der nachgeordneten Behörden und Einrichtungen zusammensetzt.

Das Innenministerium kann die Geschäftsführung dieses Expertenteams an ein Landesrechenzentrum (Gemeinsames Gebietsrechenzentrum oder Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik) delegieren.

Die Durchführung von Tests, Probebetrieben und Pilotierungen im Rahmen einer Evaluation kann das Expertenteam in Abstimmung mit dem Innenministerium an

eine Behörde des Geschäftsbereichs oder an ein Landesrechenzentrum delegieren.

Die jeweils aktuelle Version des Dokumentes „IT-Standards im Geschäftsbereich des Innenministeriums NRW“ gilt verbindlich ab dem Tag ihrer Veröffentlichung im Intranet des Innenministeriums. Sind zwecks Übergang auf einen neuen Standard Migrationsfristen vorgesehen, so ist der jeweils neue Standard spätestens nach Ablauf der Migrationsfrist verbindlich anzuwenden.

**4****Klassifizierung**

In Anlehnung an SAGA (Standards und Architekturen für E-Government-Anwendungen, Version 2.0, Band 59 der KBSt-Schriftenreihe vom Dezember 2003) werden die Standards im Dokument „IT-Standards für den Geschäftsbereich des Innenministeriums NRW“ in „obligatorisch“, „empfohlen“ und „unter Beobachtung“ klassifiziert.

**4.1****Obligatorische Standards**

Standards sind obligatorisch, wenn sie sich bewährt haben und die bevorzugte Lösung darstellen. Diese Standards sind vorrangig zu beachten und anzuwenden und es darf nur in begründeten Ausnahmefällen von ihnen abgewichen werden.

Konkurrierende Standards können nebeneinander obligatorisch sein, wenn sich die Anwendungsschwerpunkte deutlich unterscheiden. In solchen Fällen ist der für die jeweilige Anwendung am besten geeignete Standard anzuwenden.

Wenn obligatorische und empfohlene bzw. unter Beobachtung stehende Standards nebeneinander existieren, sollen die empfohlenen bzw. unter Beobachtung stehenden Standards nur in begründeten Ausnahmefällen angewendet werden.

**4.2****Empfohlene Standards**

Standards werden empfohlen, wenn sie sich bewährt haben, sie aber entweder nicht zwingend erforderlich sind, beziehungsweise nicht die bevorzugte Lösung darstellen oder eine Einstufung als obligatorisch noch weiterer Abstimmung bedarf. Wenn es neben empfohlenen Standards keine obligatorischen Standards gibt, darf von den empfohlenen Standards nur in begründeten Ausnahmen abgewichen werden.

Konkurrierende Standards können nebeneinander empfohlen sein, wenn sich die Anwendungsschwerpunkte deutlich unterscheiden. In solchen Fällen ist der für die jeweilige Anwendung am besten geeignete Standard anzuwenden.

Wenn empfohlene und unter Beobachtung stehende Standards nebeneinander existieren, sollen die unter Beobachtung stehenden Standards nur in begründeten Ausnahmen angewendet werden.

**4.3****Standards unter Beobachtung**

Standards stehen unter Beobachtung, wenn sie der gewünschten Entwicklungsrichtung folgen, sie aber noch nicht ausgereift sind oder sie sich noch nicht ausreichend am Markt bewährt haben. Wenn es neben unter Beobachtung stehenden Standards keine obligatorischen oder empfohlenen Standards gibt, können unter Beobachtung stehende Standards eine Orientierungshilfe geben.

**5****Lebenszyklen**

Basierend auf dem SAGA-Lebenszyklenmodell werden im Dokument „IT-Standards im Geschäftsbereich des

Innenministeriums NRW“ neben den klassifizierten IT-Standards drei Listen geführt, die einen Überblick über neue, noch zu beurteilende IT-Standards (weiße Liste), veraltete, bereits abgewiesene IT-Standards (schwarze Liste) und über IT-Standards mit Bestandsschutz (graue Liste) geben.

#### 5.1

##### Weiße Liste

In der weißen Liste werden Standards geführt, die als Vorschläge für neue Standards an das Expertenteam zur weiteren Klassifizierung herangetragen werden. Standards bzw. Standardvorschläge in der weißen Liste werden durch das Expertenteam beurteilt. Dabei kann auch der weitere Verbleib eines Standards in der weißen Liste beschlossen werden, wenn zunächst aktuelle Entwicklungen abgewartet und eine Entscheidung über die Klassifizierung zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden soll.

#### 5.2

##### Graue Liste

In der grauen Liste werden veraltete Standards geführt, die aus der Klassifizierung herausgenommen wurden, beziehungsweise in der Vergangenheit am Markt eine große Verbreitung hatten. Diese Standards stehen unter Bestandsschutz und können bei Systemerweiterungen auch weiterhin eingesetzt werden, sofern sie auf diesen Systemen bislang im Einsatz waren.

#### 5.3

##### Schwarze Liste

In der schwarzen Liste werden veraltete, sowie durch das Expertenteam abgewiesene Standards geführt.

### 6

#### Übergänge

IT-Standards können in ihrem Lebenszyklus verschiedene Stadien durchlaufen. Hieraus ergeben sich zahlreiche Übergänge zwischen Listen und Klassen. Sämtliche für diesen RdErl. maßgeblichen Übergänge sind in der

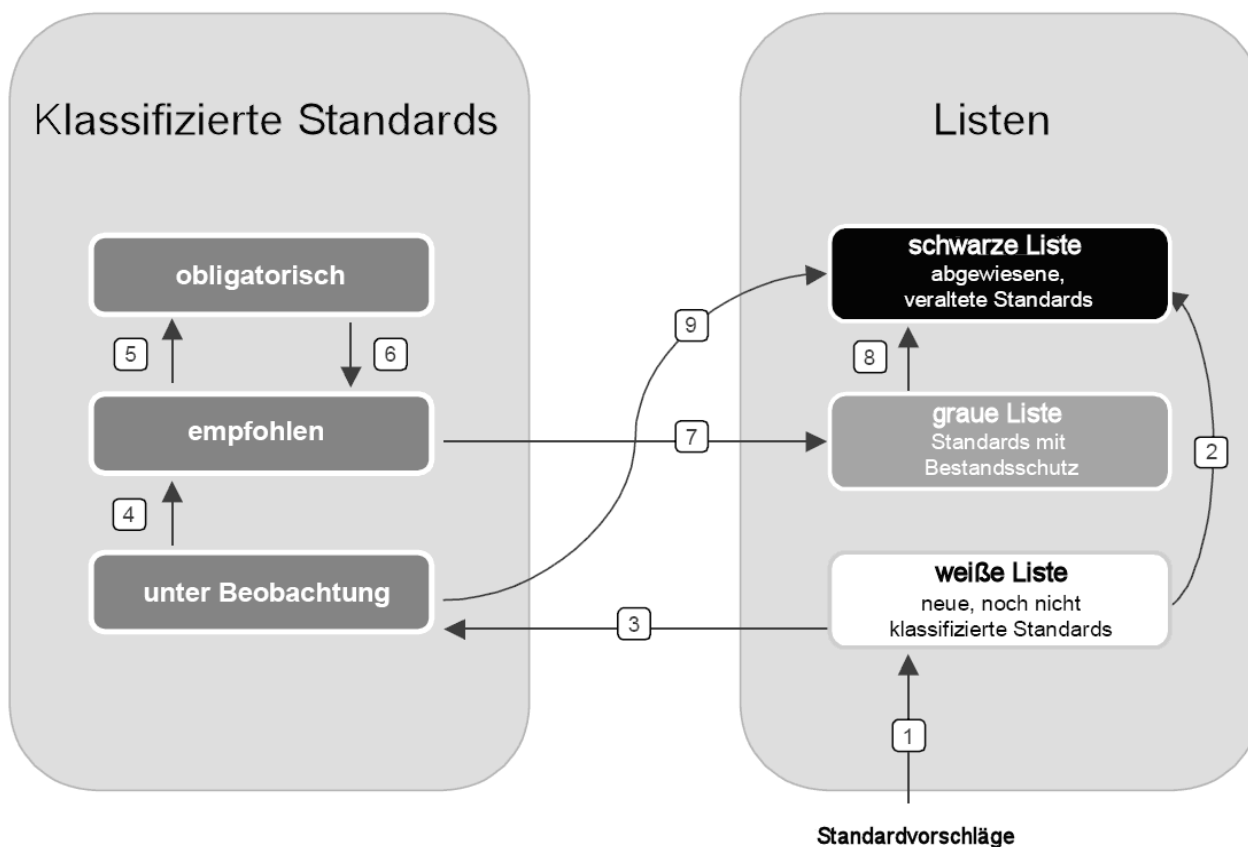
Anlage 1 **Anlage 1** definiert.

### 7

#### Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am Tag der Veröffentlichung im Ministerialblatt in Kraft.

## Anlage 1



- (1) Dem Expertenteam unterbreitete Vorschläge für neue Standards werden von diesem zunächst zur Evaluation in die weiße Liste eingebracht.
- (2) Standardvorschläge, die nach erfolgter Evaluation vom Expertenteam negativ bewertet werden, werden in der schwarzen Liste als abgewiesene Standards geführt.
- (3) Standardvorschläge, die nach erfolgter Evaluation vom Expertenteam positiv bewertet werden, werden als neue Standards mit dem Status „unter Beobachtung“ in die Klassifizierung aufgenommen. Die Übergänge 1 und 3 können in **einem** Schritt durchlaufen werden.
- (4) Neue Standards mit dem Status „unter Beobachtung“, die nach einer Probezeit vom Expertenteam positiv bewertet werden, werden als „empfohlen“ klassifiziert.
- (5) Neue Standards mit dem Status „empfohlen“, die vom Expertenteam erneut positiv bewertet werden, werden als „obligatorisch“ klassifiziert.
- (6) Standards mit dem Status „obligatorisch“, die veraltet sind und ausgemustert werden sollen, werden nach entsprechender Prüfung durch das Expertenteam in den Status „empfohlen“ zurückgesetzt.
- (7) Veraltete Standards mit dem Status „empfohlen“ werden nach erneuter Prüfung durch das Expertenteam aus der Klassifizierung genommen und in die graue Liste aufgenommen. Die Übergänge 6 und 7 können auch in **einem** Schritt durchlaufen werden.
- (8) Veraltete Standards in der grauen Liste, die keinen weiteren Bestandsschutz genießen, werden in die schwarze Liste überführt.
- (9) Neue Standards mit dem Status „unter Beobachtung“, die nach einer Probezeit vom Expertenteam negativ bewertet werden, werden als abgewiesene Standards direkt in die schwarze Liste verschoben.

2051

### Begleitung von Transporten durch die Polizei

RdErl. des Innenministeriums vom 5. 7. 2005  
– 44 – 57.04.17 – 3 –

## 1

### Großraum- und Schwertransporte

#### 1.1

##### Anhörungsverfahren

Vor Erteilung einer Erlaubnis nach § 29 StVO und einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO hat die Straßenverkehrsbehörde in den in der Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) zu den §§ 29 und 46 StVO genannten Fällen u. a. die Polizei zu hören. Die im Rahmen dieser Anhörung von der Polizei abzugebende Stellungnahme soll sich auf verkehrspolizeiliche Belange beschränken. Dazu gehört die Mitteilung, ob und in welchem Umfang polizeiliche Begleitung für erforderlich gehalten wird.

Dieser Erlass ist auch anzuwenden, wenn punktuelle polizeiliche Maßnahmen aus Anlass eines Transportes durchgeführt werden müssen (zu § 29 (III) VwV-StVO VI. Nr. 7).

Eine Begleitung kommt im allgemeinen nur in Betracht, wenn wegen besonderer Umstände verkehrsregelnde Maßnahmen geboten sind (z. B. schwierige Straßen- oder Verkehrsverhältnisse, außergewöhnlich umfangreiches, sperriges oder schweres Beförderungsgut).

Eine polizeiliche Begleitung erfolgt grundsätzlich nicht

- a) auf Autobahnen und Straßen, die wie Autobahnen ausgebaut sind, mit Seitenstreifen, bei Fahrzeugen oder Zügen bis zu
  - einer Breite über alles von 5,5 m, (auf Straßen ohne Seitenstreifen 4,5 m)
  - einer Länge über alles von 35,0 m,
- b) auf anderen Straßen bei Fahrzeugen oder Zügen bis zu
  - einer Breite über alles von 3,5 m,
  - einer Länge über alles von 30,0 m
- c) auf allen Straßen, wenn
  - der Sicherheitsabstand bei Überführungsbauwerken von 10 cm eingehalten werden kann (z.B. Brücken, Oberleitungen, LSA-Trägermasten).

Hält die Polizei eine Begleitung für erforderlich, obwohl diese Maße nicht überschritten werden, so ist dies im Anhörungsverfahren zu begründen. Das gleiche gilt, wenn sie eine Begleitung für nicht erforderlich hält, obwohl diese Maße überschritten werden.

Die Begleitung kann auf Teilstrecken (z. B. Baustellen, Ortsdurchfahrten) beschränkt werden. Ist auf mehreren Teilstrecken (z. B. jede Ortsdurchfahrt) Begleitung erforderlich, so ist durchgehende Begleitung vorzuschlagen, wenn dies aus Einsatzgründen zweckmäßig erscheint.

Wird von Straßenverkehrsbehörden innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen entgegen der VwV-StVO oder entgegen den Vorschlägen der Polizei eine polizeiliche Begleitung angeordnet, so ist der Transport zu begleiten und der Bezirksregierung hierüber zu berichten.

Betrifft dies Straßenverkehrsbehörden außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen, so ist mir zu berichten.

Polizei im Sinne der VwV-StVO und dieses RdErl. ist

- bei Transporten, die – wenn auch nur auf einer Teilstrecke – über Autobahnen oder sonstige Straßen, die in der Überwachungszuständigkeit einer Autobahnpolizei liegen, geführt werden, die Bezirksregierung,
- in allen übrigen Fällen die Kreispolizeibehörde.

Die genehmigende Straßenverkehrsbehörde hört die Straßenverkehrsbehörden der beteiligten Kreise/Städte bzw. die Bezirksregierung, Dezernat 53, an, die ihrerseits die jeweils örtlich zuständige Polizeibehörde wegen der polizeilichen Begleitung beteiligt.

#### 1.2

##### Anmeldung des Transportes

Die Durchführung des Transportes zeigt der Erlaubnisinhaber gemäß der Auflage in der Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung bei der Bezirksregierung des Abfahrtsortes an. Liegt der Abfahrtsort außerhalb von NRW, so hat er die Bezirksregierung zu informieren, in deren Bezirk erstmals die Begleitung erforderlich ist.

Die Bezirksregierung, die eine Transportanmeldung entgegen nimmt, unterrichtet die vom Transportweg betroffenen Kreispolizeibehörden und Autobahnpolizeien des eigenen Bezirks und, wenn Polizeibehörden (KPB/BR-AP) anderer Regierungsbezirke betroffen sind, die für diese zuständige Bezirksregierung.

Ist von dem Transport nur eine Kreispolizeibehörde betroffen, kann die Bezirksregierung die Anmeldung direkt an die betreffende Kreispolizeibehörde weiterleiten.

Bei der Anmeldung durch den Erlaubnisinhaber ist auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Frist von mindestens 48 Stunden vor Beginn des Transportes zu achten.

Wird festgestellt, dass die Anmeldefrist nicht eingehalten wurde, kann die Begleitung so lange zurückgestellt werden, bis die erforderlichen Kräfte zur Verfügung stehen.

#### 1.3

##### Zuständigkeit für die Begleitung

Die Begleitung ist grundsätzlich Sache der Polizeibehörde (KPB/BR-AP), durch deren Bezirk der Transport führt. Für Transporte, die sich über mehrere Polizeibezirke erstrecken, können die beteiligten Polizeibehörden (KPB/BR-AP) eine durchgehende Begleitung durch Begleitkräfte **einer** Polizeibehörde (KPB/BR-AP) vereinbaren.

Die Autobahnpolizei begleitet die Transporte auf Autobahnen und anderen ihr zur Überwachung zugewiesenen Straßen. Im Einzelfall kann die zuständige Bezirksregierung in Absprache mit den betroffenen KPB anordnen, wer den Transport am Ausgangsort übernimmt oder/und bis zum Bestimmungsort begleitet.

Transporte durch einen Bereich oder innerhalb desselben Bezirks einer Polizeibehörde (KPB/BR-AP) sind, soweit keine einsatztaktischen Gründe dagegen sprechen, möglichst durchgängig von den selben Kräften zu begleiten. Damit soll eine Übergabe des Transportes innerhalb des Bezirks der Polizeibehörde von Organisationseinheit zu Organisationseinheit vermieden werden.

#### 1.4

##### Durchführung der Begleitung

Die mit der Begleitung beauftragten Polizeikräfte haben sich bei erstmaliger Übernahme des Transportes durch die Polizei oder nach einer Transportunterbrechung (z.B. Abstellen über Nacht) die Erlaubnis gem. § 29 StVO und die Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 StVO auszuhändigen zu lassen und den Transport zu überprüfen. Das zu begleitende Fahrzeug ist auf vorschriftsmäßige Kennzeichnung, die Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen der Erlaubnis und der Ausnahmegenehmigung, insbesondere der Fahrtstrecke, sowie sichtbare äußerliche Mängel am Transportfahrzeug, der Ladung und der Ladungssicherung zu überprüfen. Die Überprüfung des Transportes ist von fachkundigen Polizeibeamtinnen/-beamten durchzuführen und auf dem Leistungsnachweis (Anlage 1) zu dokumentieren.

Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass der Transport nicht dem Inhalt der Erlaubnis bzw. der Ausnahmegenehmigung, insbesondere nicht den erteilten Auflagen entspricht, so kann der Nachweis des ordnungsgemäßen Zustandes verlangt werden. Werden entsprechende Mängel festgestellt, ist der Transport so lange anzuhalten, bis der ordnungsgemäße Zustand hergestellt ist.

Die Straßenverkehrsbehörden sind über wesentliche Beanstandungen zu unterrichten.

Nachfolgende Polizeibegleitungen können die Prüfung auf die Einhaltung der Fahrtstrecke beschränken; dies gilt auch, wenn der Transport bereits von der Polizei eines anderen Bundeslandes begleitet worden ist.

Während der Begleitung des Transportes ist gemäß § 38 Abs. 2 StVO blaues Blinklicht einzuschalten. Bei erheblicher Behinderung durch Nebel, Regen, Schneefall oder Glatteis ist die Fahrt zu unterbrechen und das Fahrzeug möglichst außerhalb der Fahrbahn abzustellen. Der Fahrzeugführer hat das Fahrzeug in geeigneter Weise zu sichern.

Bei Unterbrechung zwecks Übergabe an die nächsten Polizeikräfte ist der Abstellraum, insbesondere wenn dieser sich auf freier Strecke befindet (Autobahn, Schnellstraße, etc.), in geeigneter Weise und mit ausreichendem Abstand zum Haltebereich kenntlich zu machen. Der Gefahrenabwehr kommt hier wesentliche Bedeutung zu.

Die Polizei kann im Einzelfall sowohl von der im Erlaubnis- bzw. im Ausnahmegenehmigungsbescheid festgesetzten zeitlichen Beschränkungen und/oder von der vorgesehenen Konvoifahrt abweichen, als auch diese unterbrechen oder vorzeitig beenden, wenn es die Verkehrslage oder sonstige Umstände erfordern oder gestatten.

## 2

### Gebührenerhebung

Die Gebühren für die Begleitung von Transporten durch die Polizei richten sich nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebGNW) (SGV. NRW. 2011) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) (SGV. NRW. 2011) in der jeweils aktuellen Fassung.

Die mit der Begleitung beauftragten Polizeikräfte tragen die zur Gebührenberechnung erforderlichen Angaben in

den Vordruck „Leistungsnachweis für Transportbegleitung“ (Anlage 1) ein. Die Gebührenberechnung erfolgt auf der Grundlage der hier dokumentierten Personalsstunden.

Die zu berechnende Einsatzzeit beginnt mit dem Eintreffen am Abfahrts-/Übernahmeort und endet mit dem Verlassen des Bestimmungs-/Übergabeortes. Sie schließt die Überprüfung gem. Nr. 1.4 ein. Transporte, bei denen die Polizeibegleitkräfte am Abfahrtsort z. B. wegen fehlender Genehmigung oder technischer Mängel keine Begleitung antreten können, aber vor Ort zur Verfügung stehen, sind als Leerfahrten der Polizeibegleitkräfte zu werten. Hierzu sind die Verweilzeit der Beamtinnen/Beamten am Abfahrtsort sowie die Einsatzzeit bei der Transportbegleitung zu dokumentieren und über die Gebührenrechnung abzurechnen.

Der Leiter des Transportes hat die Richtigkeit der Eintragungen unterschriftlich zu bestätigen. Der Vordruck ist ggf. den Polizeibegleitkräften zu übergeben, die den Transport weiterführen.

Ist die Polizeibegleitung in Nordrhein-Westfalen nach der Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde nicht durchgängig angeordnet, wird die Begleitung bei jeder Unterbrechung und bei der Beendigung separat abgerechnet.

Die Polizeibegleitkräfte, die den Transport in Nordrhein-Westfalen zuletzt begleitet haben, leiten den Vordruck an ihre Dienststelle weiter.

## 3

### Gebührenberechnung

Um die Gebühren berechnen zu können, wird die Gesamtzeit der Transportbegleitung in Nordrhein-Westfalen je Anzahl der **gleichzeitig** begleitenden Beamten ermittelt, indem die Einsatzminuten **eines** Beamten zusammengezählt und auf die nächste volle Stunde aufgerundet werden. Anschließend werden die je Beamter errechneten Stunden mit dem Gebührensatz der geltenden Tarifstelle multipliziert. Unter der Position „ein Beamter“ ist die **Funktion** eines Beamten während der gesamten Transportbegleitung zu verstehen, also während des gesamten Einsatzes.

Als Beispielrechnung dient folgende Tabelle:

| Grunddaten             |       |       |                    |             | Abrechnung |            |            |            |               |
|------------------------|-------|-------|--------------------|-------------|------------|------------|------------|------------|---------------|
|                        | Von   | bis   | Anzahl der Beamten | Zeit in min | 1. Beamter | 2. Beamter | 3. Beamter | 4. Beamter | Gesamt-betrag |
| 1. Begleitstrecke      | 07:00 | 07:30 | 2                  | 30          | 30         | 30         | 0          | 0          |               |
| 2. Begleitstrecke      | 07:30 | 08:15 | 4                  | 45          | 45         | 45         | 45         | 45         |               |
| 3. Begleitstrecke      | 08:15 | 08:45 | 2                  | 30          | 30         | 30         | 0          | 0          |               |
| Summe in min           |       |       |                    |             | 105        | 105        | 45         | 45         |               |
| Volle Stunden          |       |       |                    |             | 2          | 2          | 1          | 1          |               |
| á 52 Euro <sup>1</sup> |       |       |                    |             | x 52       | x 52       | x 52       | x 52       |               |
| Summe in €             |       |       |                    |             | 104        | 104        | 52         | 52         | 312           |

<sup>1</sup> Rechenbeispiel; maßgeblich ist die Tarifstelle 18.1 der AVwGebO NRW (SGV. NRW. 2011).

Aus redaktionellen Gründen konnte die 6. ÄVO d. AVwGebO NRW (Anpassung der Tarifstelle 18.1) nicht berücksichtigt werden.

Die Polizeibehörde des Landes NRW, in deren Bezirk die letzte Eintragung in den Leistungsnachweis erfolgt, fertigt innerhalb von vier Wochen nach Ende der Begleitung die „Gebührenrechnung für Transportbegleitung“ (Anlage 2) und erteilt die Annahmeanordnung. Die Transportfirma ist zur Zahlung der Gebühren innerhalb von zwei Wochen nach Zugang aufzufordern. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen.

Für die gleichzeitige Begleitung mehrerer Fahrzeuge eines Auftraggebers ist der Gebührenbetrag nur einfach zu erheben. Muss von der Genehmigung einer Konvoi-fahrt eines Auftraggebers durch Gliederung in Teiltransporte abgewichen werden, oder werden Transporte verschiedener Auftraggeber von der Polizei zu einem Konvoi zusammengestellt, so sind sie gebührenmäßig als selbstständige Transporte anzusehen. Mit den jeweiligen Auftragsfirmen ist gesondert abzurechnen. Die Polizeibegleitkräfte haben die entsprechende Anzahl von Vordrucken auszufüllen.

#### 4

##### **Sonstige Transporte**

Die Nummern 1.2 bis 1.4 und Nr. 2 gelten auch für die polizeiliche Begleitung von Transporten mit gefährlichen Gütern und Werttransporten (z.B. Geld, Kunstgut), soweit keine Sonderregelungen getroffen sind.

#### 5

##### **Transportbegleitungen über die Landesgrenze hinaus**

Transportbegleitungen über die Landesgrenze hinaus bedürfen meiner Zustimmung, es sei denn, dass die Übergabe im Grenzbereich erfolgt.

#### 6

##### **Vordrucke**

Die Vordrucke „Leistungsnachweis für Transportbegleitung“ (NRW 0327) und „Gebührenrechnung für Transportbegleitung“ (NRW 0328) sind in der jeweils aktuellen Form im Bestandsverzeichnis der Vordruckkommission im Intranet der Polizei NRW enthalten. Die ZPD stellen die Vordrucke elektronisch zur Verfügung.

#### 7

##### **Schlussbestimmungen**

Der RdErl. des Innenministeriums vom 1. 7. 1980 – IV A 2 – 2530 – wird aufgehoben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung.

– MBl. NRW. 2005 S. 782

#### 2180

##### **Unanfechtbarkeit des Verbots der Vereinigung „Hauptvolk“ einschließlich ihrer Untergliederung „Sturm 27“ und Gläubigeraufruf**

Bek. des Innenministeriums vom 1. 7. 2005  
– 44 – 57.07.12 – 3 –

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinswesens vom 28. 7. 1966 (BGBl. I S. 457) gebe ich die nachstehende Veröffentlichung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 26. 5. 2005 bekannt:

Das Verbot der Vereinigung „Hauptvolk“ einschließlich ihrer Untergliederung „Sturm 27“ durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg vom 6. April 2005 wurde am 13. April 2005 im Bundesanzeiger (S. 5945) bekannt gemacht.

Gegen das Verbot wurde keine Klage erhoben. Das Verbot ist damit unanfechtbar geworden. Der verfügende Teil des Verbots wird gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes nochmals bekannt gegeben:

Gemäß § 3 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390), erlasse ich folgende

##### **Verfügung**

1. Die Vereinigung „Hauptvolk“ einschließlich ihrer Untergliederung „Sturm 27“ richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und gegen den Gedanken der Völkerverständigung. Tätigkeit und Zweck der Gruppierung laufen außerdem Strafgesetzen zuwider.
2. Die Vereinigung „Hauptvolk“ einschließlich ihrer Untergliederung „Sturm 27“ ist verboten. Sie wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für die Vereinigung „Hauptvolk“ einschließlich ihrer Untergliederung „Sturm 27“ zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
4. Das Vermögen der Vereinigung „Hauptvolk“ einschließlich ihrer Untergliederung „Sturm 27“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 8. Juli 2005 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Ministerium des Innern des Landes Brandenburg anzu-melden,
- ein im Falle des Konkurses beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 8. Juli 2005 nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

– MBl. NRW. 2005 S. 784

#### 764

##### **Satzung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes vom 19. Juli 2005**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 29. 6. 2005  
– SK 20.01 – 4 – 7 – IV 3 –

##### **Inhaltsübersicht**

##### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Mitglieder, Name, Sitz, Rechtsnatur
- § 2 Aufgaben des Verbands
- § 3 Stammkapital, Einzelanteile

##### **II. Organe des Verbands**

- § 4 Organe
- § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

- § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 8 Zusammensetzung des Vorstandsvorstands
- § 9 Aufgaben des Vorstandsvorstands
- § 10 Sitzungen des Vorstandsvorstands
- § 11 Ausschüsse des Vorstandsvorstands
- § 12 Ehrenamtliche Tätigkeit, Tätigkeitsdauer
- § 13 Bestellung des Vorstandsvorstehers
- § 14 Aufgaben des Vorstandsvorstehers
- § 15 Vertretung, Form der Rechtsgeschäfte

### III. Ausschüsse der Mitgliedssparkassen

- § 16 Bezirks-Arbeitsgemeinschaften, Obleute-Ausschuss

### IV. Trägersausschuss

- § 17 Trägersausschuss

### V. Einrichtungen des Verbands

- § 18 Geschäftsstelle
- § 19 Prüfungsstelle
- § 20 Sparkassenakademie

### VI. Wirtschaftliche Verhältnisse des Verbands

- § 21 Rechnungsjahr
- § 22 Budget, Umlageberechnung
- § 23 Deckung der Verbandsaufwendungen
- § 24 Verzinsung des Stammkapitals
- § 25 Rechnungslegung
- § 26 Haftung

### VII. Schlussbestimmungen

- § 27 Veränderungen des Verbandsgebiets und des Mitgliederbestands
- § 28 Satzungsänderungen
- § 29 Auflösung des Verbands
- § 30 In-Kraft-Treten

(1) Die Verbandsversammlung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes hat in ihrer Sitzung am 14. Juni 2005 gemäß § 37 Satz 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2004 (GV. NRW. S. 521/SGV. NRW. 764) in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Buchstabe a) der Verbandssatzung vom 20. Juni 2000 (MBl. NRW. S. 802/SMBL. NRW. 764) die Neufassung der Verbandssatzung in dem nachstehend abgedruckten Wortlaut beschlossen.

(2) Die Neufassung der Satzung ist gemäß § 37 Satz 2 SpkG in Verbindung mit § 40 Satz 1 SpkG am 16. Juni 2005 vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium genehmigt worden.

(3) Die Neufassung der Satzung ist im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden und am 19. Juli 2005 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die Satzung vom 20. Juni 2000 außer Kraft getreten. Der Runderlass des Finanzministeriums vom 18. Juli 2000 (MBl. NRW. S. 802) wird aufgehoben.

#### I.

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

Mitglieder, Name, Sitz, Rechtsnatur

(1) Die öffentlich-rechtlichen Sparkassen und ihre Träger im Landesteil Westfalen-Lippe bilden den Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverband mit dem Sitz in Münster.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er ist befugt, ein Siegel zu führen.

(3) Der Verband ist Mitglied des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands e.V.

##### § 2

#### Aufgaben des Verbands

(1) Der Verband unterstützt die Mitgliedssparkassen bei der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags und dient der Förderung des Sparkassenwesens und der Wettbewerbsfähigkeit der Mitgliedssparkassen. Ihm obliegen insbesondere

- a) die Beobachtung der Entwicklungen im Finanzdienstleistungsbereich und die Entwicklung geeigneter Geschäftsstrategien in Zusammenarbeit mit den Mitgliedssparkassen, den Verbundpartnern und anderen Einrichtungen der Sparkassenorganisation;
- b) die Vertretung gemeinsamer Interessen der Mitgliedssparkassen und die Wahrnehmung allgemeiner wirtschaftlicher Belange im Sparkassenwesen des Verbandsgebiets;
- c) die Beratung der Mitgliedssparkassen in allen Sparkassenangelegenheiten, insbesondere in geschäftspolitischen, betriebswirtschaftlichen und juristischen Fragen sowie hinsichtlich der Bereitstellung einer leistungsfähigen EDV-Infrastruktur;
- d) die Durchführung von Maßnahmen der Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Marktforschung;
- e) die Unterhaltung eines Stützungsfonds für die Mitgliedssparkassen und eines Reservefonds;
- f) die Durchführung besonderer Maßnahmen, die die Verbandsversammlung beschließt.

(2) Der Verband führt Prüfungen bei den Mitgliedssparkassen durch.

(3) Dem Verband obliegt die berufliche Bildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitgliedssparkassen.

(4) Dem Verband obliegt die Beratung der Sparkassenaufsichtsbehörden, insbesondere durch Erstattung von Gutachten.

(5) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Verband sich an Rechtspersonen des öffentlichen und privaten Rechts und anderen Einrichtungen beteiligen, Rechtspersonen des privaten Rechts und andere Einrichtungen schaffen und die Durchführung seiner Aufgaben sonstigen Dritten übertragen.

(6) Der Verband kann besondere Leistungen für Mitglieder der Sparkassenorganisation übernehmen.

##### § 3

#### Stammkapital, Einzelanteile

(1) Der Verband wird von den Mitgliedssparkassen mit einem Stammkapital ausgestattet.

(2) Die Mitgliedssparkassen sind am Stammkapital mit Einzelanteilen beteiligt, die auf 1.000 Euro oder ein Vielfaches davon lauten. Die Einzelanteile werden nach den Bilanzsummen der Mitgliedssparkassen zu einem vom Vorstand festzulegenden Stichtag unter Abrundung festgesetzt.

(3) Wird das Stammkapital erhöht oder herabgesetzt, werden die Einzelanteile neu festgesetzt. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Beträge, um die sich die Einzelanteile der Mitgliedssparkassen erhöhen oder vermindern, sind durch Zahlung zu einem vom Vorstand festzulegenden Stichtag auszugleichen, soweit nichts anderes bestimmt wird.

(4) Die Einzelanteile können entsprechend den Veränderungen der Bilanzsummen der Mitgliedssparkassen mit Wirkung zum Beginn des nächsten Kalenderjahres, erstmals zum 1. 1. 1997, sodann nach jeweils 5 Jahren, neu festgesetzt werden. Ergibt sich aus Maßnahmen nach

§§ 32, 33 und 34 SpkG eine Veränderung der Bilanzsummen bei den Mitgliedssparkassen, so können die Einzelanteile der beteiligten Mitgliedssparkassen jederzeit berichtigt werden. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

## II. Organe des Verbands

### § 4

#### Organe

(1) Organe des Verbands sind:

die Verbandsversammlung,  
der Verbandsvorstand,  
der Verbandsvorsteher.

(2) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden allein zur besseren Lesbarkeit der Regelungen entweder in weiblicher oder männlicher Form geführt. In jedem Fall sind stets beide Geschlechtsformen gemeint.

### § 5

#### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Mitglieder der Verbandsversammlung sind die von den Mitgliedssparkassen und ihren Trägern entsandten Vertreter. Der Verbandsvorsteher nimmt an der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.

(2) Jede Mitgliedssparkasse und ihr Träger entsenden in die Verbandsversammlung:

- a) zwei Mitglieder des Verwaltungsrats oder des Kreditausschusses – darunter einen Hauptverwaltungsbeamten –, die von der Vertretung des Trägers für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden;
- b) das vorsitzende Mitglied des Vorstands.

(3) Für die Mitglieder der Verbandsversammlung nach Absatz 2 Buchst. a) werden für den Fall ihrer Verhinderung Vertreter gewählt. Das vorsitzende Mitglied des Vorstands wird im Falle der Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Der Verbandsvorsteher wird bei Verhinderung durch seinen oder seine Stellvertreter vertreten.

(4) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn ein Mitglied das in den Absätzen 1 und 2 für die Mitgliedschaft vorausgesetzte Amt verliert. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Vertretung nach Absatz 2 Buchst. a) wird von der Vertretung ein nachfolgendes Mitglied für den Rest der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds gewählt.

(5) Das vorsitzende Mitglied der Verbandsversammlung und ein 1. und 2. stellvertretendes vorsitzendes Mitglied werden aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 2 auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Träger der Mitgliedssparkassen gewählt. Zwei der in Satz 1 Genannten müssen der Personengruppe nach Absatz 2 Buchst. a), einer muss der Personengruppe nach Absatz 2 Buchst. b) angehören. Wenn das vorsitzende Mitglied der Verbandsversammlung aus der Personengruppe nach Absatz 2 Buchst. a) gewählt worden ist, muss das 1. stellvertretende vorsitzende Mitglied aus der Personengruppe nach Absatz 2 Buchst. b) gewählt werden. Dies gilt umgekehrt, falls das vorsitzende Mitglied aus der Personengruppe nach Absatz 2 Buchst. b) gewählt wird.

### § 6

#### Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung legt die allgemeinen Grundsätze fest, nach denen die Aufgaben des Verbands zu erfüllen sind.

(2) Die Verbandsversammlung wählt:

- a) das vorsitzende Mitglied und die beiden stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder,
- b) die Mitglieder des Verbandsvorstands und deren stellvertretende Mitglieder nach § 8 Abs. 3,

c) den Verbandsvorsteher.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt über:

- a) die Änderung der Satzung des Verbands,
- b) die Änderung der Satzung des Stützungsfonds und des Reservefonds,
- c) die Festsetzung, Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals sowie den Ausschluss der Leistung von Ausgleichszahlungen nach § 3 Abs. 3 und die Beibehaltung des Stammkapitals nach § 27 Abs. 1 und 2,
- d) die Eingehung, Aufgabe und Veränderung von Beteiligungen sowie die Schaffung von Einrichtungen nach § 2 Abs. 5, wenn es sich um Vorgänge von wesentlicher Bedeutung handelt, sowie die Zustimmung zu beabsichtigten Änderungen der Satzungen von Unternehmen, an denen der Verband beteiligt ist, wenn der Verband aufgrund oder infolge der Satzungsänderung wesentliche finanzielle Verpflichtungen oder wesentliche Haftungsrisiken übernehmen soll,
- e) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Verbandsvorstands und des Verbandsvorstehers,
- f) den Widerruf der Bestellung (Abberufung) des vorsitzenden Mitglieds und der beiden stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder der Verbandsversammlung sowie von gem. § 8 Abs. 3 gewählten Mitgliedern des Verbandsvorstands aus wichtigem Grund,
- g) den Widerruf der Bestellung (Abberufung) des Verbandsvorstehers aus wichtigem Grund sowie die Zustimmung zur einvernehmlichen Beendigung des Anstellungsvertrags,
- h) die Auflösung des Verbands,
- i) sonstige Angelegenheiten, wenn sie vom Verbandsvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

### § 7

#### Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird auf Beschluss des Verbandsvorstands von dem vorsitzenden Mitglied mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Viertel der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe des Gegenstands der Beratung verlangt.

(2) Die Einladung mit Tagesordnung muss mindestens 1 Monat vor der Sitzung an die Mitgliedssparkassen zu Händen der Mitglieder der Verbandsversammlung abgesandt werden. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Frist auf Beschluss des Verbandsvorstands bis auf höchstens 1 Woche abgekürzt werden.

(3) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann zu einem Tagesordnungspunkt Vorschläge machen. In den Fällen des § 6 Abs. 2 sind sie 2 Wochen vor der Sitzung beim Verband einzureichen. In dringenden Fällen können Ergänzungen zur Tagesordnung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich. Das vorsitzende Mitglied der Verbandsversammlung kann Dritten die Teilnahme gestatten. Die Sitzungen können mit einer öffentlichen Kundgebung verbunden werden.

(5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben des Verbands bestimmten Überzeugung. Sie sind an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Der Verbandsvorsteher hat jederzeit das Recht, das Wort zu ergreifen und zu Punkten der Tagesordnung Anträge zu stellen.

(7) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend ist. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, kann

binnen 2 Wochen eine neue Sitzung zur Erledigung der gleichen Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von weiteren 2 Wochen einberufen werden. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(8) Die Abstimmung in der Versammlung erfolgt grundsätzlich nach dem gleichen Stimmrecht. Wird die Abstimmung nach Anteilen am Stammkapital des Verbands beantragt, so gelten Satz 3 und 4. Jedes Mitglied der Versammlung nach § 5 Abs. 2 hat eine Grundstimme. Beträgt der Anteil der Mitgliedsparkasse am Stammkapital des Verbands mehr als 1,5 v. H., so hat jedes von ihr und ihrem Träger entsandte Mitglied für jede weiteren angefangenen 1,5 v. H. je eine Zusatzstimme.

(9) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, die Beschlüsse zu § 6 Abs. 3 Buchst. a), b), f), g) und h) bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Wird von einem Mitglied der Versammlung geheime Abstimmung beantragt, so ist über diesen Antrag offen abzustimmen. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als ein Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmt. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 Satz 2 bis 6 der Gemeindeordnung.

(10) Über das Ergebnis jeder Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die das vorsitzende Mitglied und der Vorstandsvorsteher unterzeichnen.

## § 8

### Zusammensetzung des Vorstandsvorstands

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus 19 stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung, von denen 16 Mitglieder durch die Versammlung nach Maßgabe von Absatz 3 gewählt werden. Dem Vorstand gehören kraft Amtes an das vorsitzende Mitglied und die beiden stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder der Versammlung. Der Vorstandsvorsteher nimmt an den Sitzungen des Vorstandsvorstands mit beratender Stimme teil.

(2) Das vorsitzende Mitglied der Versammlung ist zugleich vorsitzendes Mitglied des Vorstandsvorstands; das 1. und 2. stellvertretende vorsitzende Mitglied der Versammlung sind zugleich 1. bzw. 2. stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Vorstandsvorstands. Bei Verhinderung wird das vorsitzende Mitglied der Versammlung vom 1. stellvertretenden vorsitzenden Mitglied, ist auch dieses verhindert, vom 2. stellvertretenden vorsitzenden Mitglied vertreten.

(3) 16 Mitglieder des Vorstandsvorstands werden von der Versammlung für die Dauer der Wahlzeit der Versammlung nach folgender Maßgabe gewählt: zehn Mitglieder aus den Personengruppen nach § 5 Abs. 2 Buchst. a) und sechs Mitglieder aus der Personengruppe nach § 5 Abs. 2 Buchst. b). Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein stellvertretendes Mitglied zu wählen, dass das ordentliche Mitglied im Falle der Verhinderung vertritt.

(4) Der Vorstandsvorsteher wird bei Verhinderung durch seinen oder seine Stellvertreter vertreten.

(5) Die Mitgliedschaft (mit Stimmrecht oder mit beratender Stimme) im Vorstand erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Versammlung entfallen.

## § 9

### Aufgaben des Vorstandsvorstands

(1) Der Vorstand legt die Tagesordnung für die Sitzung der Versammlung fest, bereitet die Beschlüsse der Versammlung, insbesondere durch Vorlage von Vorschlägen vor, unterrichtet sie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbands und erteilt ihr auf Verlangen Auskunft über seine Beschlüsse.

(2) Der Vorstand ist zuständig für:

- a) die Wahl der Mitglieder, die vom Verband in die Organe der WestLB AG, der Provinzial NordWest Holding AG und solcher Rechtspersonen des öffentlichen Rechts, an deren Trägerschaft der Verband beteiligt ist, entsandt werden,
  - b) die Regelungen der Anstellungsbedingungen des Vorstandsvorstehers sowie die Kündigung des Anstellungsvertrags aus wichtigem Grund oder dessen einvernehmliche Beendigung nach Beschlussfassung durch die Versammlung gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. g),
  - c) die Wahl von bis zu zwei Verbandsgeschäftsführern, des Leiters der Prüfungsstelle, des Leiters der Westfälisch-Lippischen Sparkassenakademie und ihrer Stellvertreter sowie die Regelung der jeweiligen Anstellungsbedingungen; bei der Wahl und der Regelung der Anstellungsbedingungen des Leiters der Prüfungsstelle und seiner Stellvertreter haben Mitglieder des Vorstandsvorstands, die dem Vorstand einer Sparkasse angehören, kein Stimmrecht,
  - d) die Grundzüge der Preispolitik der Einrichtungen des Verbands.
- (3) Der Vorstand beschließt nach Beratung im Hauptausschuss über:
- a) die Festsetzung der Einzelanteile der Mitgliedssparkassen am Stammkapital des Verbands und des Stichtags für deren Berechnung und für Ausgleichszahlungen nach §§ 3 und 27,
  - b) die Verzinsung des Stammkapitals,
  - c) die Festsetzung der ordentlichen und außerordentlichen Umlagen sowie über Sonderregelungen nach § 27 Abs. 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 4,
  - d) die Budgets der Einrichtungen des Verbands einschließlich etwaiger Sonder- und Nachtragsbudgets sowie den Erlass und die Änderung von Grundsätzen für die Aufstellung, Ausführung und inhaltliche Ausgestaltung der Budgets; in Budgetangelegenheiten der Prüfungsstelle haben Mitglieder des Vorstandsvorstands, die dem Vorstand einer Sparkasse angehören, kein Stimmrecht,
  - e) den Rückgriff auf das Vermögen des Verbands und die Aufnahme von Darlehen zur Deckung eines außerordentlichen Bedarfs,
  - f) die Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und die Buchführung,
  - g) die Stellungnahme zum Jahresabschluss und Prüfungsbericht.
- (4) Der Vorstand entscheidet ferner über:
- a) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die den Zwecken des Verbands dienen,
  - b) die Durchführung der Liquidation im Falle der Auflösung des Verbands und die Verwendung des verbleibenden Vermögens nach § 29,
  - c) die Eingehung, Aufgabe und Veränderung von Beteiligungen sowie die Schaffung von Einrichtungen nach § 2 Abs. 5; wenn es sich um Vorgänge von wesentlicher Bedeutung handelt, legt der Vorstand die Angelegenheit der Versammlung zur Beschlussfassung vor,
  - d) den Erlass einer Satzung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Westfälisch-Lippischen Sparkassenakademie (§ 20) sowie die Änderung dieser Satzung,
  - e) sonstige Angelegenheiten, die ihm vom Vorstandsvorsteher zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

## § 10

### Sitzungen des Vorstandsvorstands

(1) Das vorsitzende Mitglied beruft den Vorstand im Benehmen mit dem Vorstandsvorsteher nach Bedarf sowie dann ein, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangen.

(2) Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und soll 2 Wochen vor der Sitzung abgesandt werden. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorstand – auch nachträglich – auf die Einhaltung der Frist verzichten.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. An ihnen nehmen der oder die Verbandsgeschäftsführer und der Leiter der Prüfungsstelle mit beratender Stimme teil. Der Verbandsvorsteher kann darüber hinaus für einzelne Punkte der Tagesordnung Mitarbeiter des Verbands hinzuziehen.

(4) Die Mitglieder des Verbandsvorstands handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben des Verbands bestimmten Überzeugung. Sie sind an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und zu den Anwesenden entweder das vorsitzende Mitglied des Verbandsvorstands oder einer seiner Stellvertreter gehört. § 7 Abs. 7 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die dort in Satz 2 genannten Fristen je eine Woche betragen.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über die Aufnahme von Darlehen nach § 9 Abs. 3 Buchst. e) sowie Beschlüsse nach § 9 Abs. 4 Buchst. a) und b) bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(7) Der Verbandsvorstand kann in Angelegenheiten von äußerster Dringlichkeit durch schriftliche Umfrage abstimmen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(8) Über das Ergebnis jeder Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die das vorsitzende Mitglied und der Verbandsvorsteher unterzeichnen.

### § 11

#### Ausschüsse des Verbandsvorstands

(1) Der Verbandsvorstand kann bestimmte Aufgaben, für die er zuständig ist, auf Ausschüsse zur Vorbereitung oder Entscheidung widerruflich übertragen. Hat der Ausschuss selbstständige Entscheidungsbefugnisse, so dürfen ihm nur stimmberechtigte Mitglieder des Verbandsvorstands angehören; dies gilt nicht für den Akademierausschuss (§ 20 Abs. 4). Zu Mitgliedern beratender Ausschüsse können auch Dritte berufen werden.

(2) Der Hauptausschuss ist ein ständiger Ausschuss des Verbandsvorstands. Er ist insbesondere zuständig für die Beratung des Budgetentwurfs für das kommende Rechnungsjahr, die Entgegennahme der Berichte über die Einhaltung der Budgetvorgaben im laufenden Rechnungsjahr und die Beratung etwaiger Nachtragsbudgets. Die Zusammensetzung des Hauptausschusses und dessen weitere Aufgaben regelt die vom Verbandsvorstand erlassene Geschäftsordnung.

(3) Die Ausschüsse wählen, wenn der Verbandsvorstand nichts anderes bestimmt, ein vorsitzendes Mitglied aus ihrer Mitte. An den Sitzungen kann das vorsitzende Mitglied des Verbandsvorstands mit beratender Stimme auch dann teilnehmen, wenn es nicht Mitglied des Ausschusses ist. Der Verbandsvorsteher kann an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

### § 12

#### Ehrenamtliche Tätigkeit, Tätigkeitsdauer

(1) Die vorsitzenden Mitglieder und die weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstands und seiner Ausschüsse versehen ihre Ämter ehrenamtlich.

(2) Den Mitgliedern des Verbandsvorstands und seiner Ausschüsse können ein Sitzungsgeld und eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

(3) Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstands und sei-

ner Ausschüsse ihre Ämter bis zum Zusammentritt der neu gewählten Organe und Ausschüsse weiter aus.

### § 13

#### Bestellung des Verbandsvorstehers

(1) Der Verbandsvorsteher wird auf 6 Jahre gewählt, ist im Hauptamt anzustellen und trägt die Bezeichnung Präsident.

(2) Die Bestellung zum Verbandsvorsteher kann aus wichtigem Grund widerrufen werden (Abberufung aus wichtigem Grund). Im Falle eines Streits über die Wirksamkeit des Widerrufs der Bestellung bleibt der Widerruf solange wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

### § 14

#### Aufgaben des Verbandsvorstehers

(1) Der Verbandsvorsteher leitet den Verband nach Maßgabe des geltenden Rechts. In den Angelegenheiten, die nach § 6 in den Aufgabenbereich der Verbandsversammlung oder die nach § 9 in den Aufgabenbereich des Verbandsvorstands fallen, ist der Verbandsvorsteher an deren Beschlüsse gebunden.

(2) Der Verbandsvorsteher wird im Fall der Verhinderung durch den oder die Verbandsgeschäftsführer vertreten. Sind zwei Verbandsgeschäftsführer bestellt worden, vertreten diese den Verbandsvorsteher einzeln.

(3) Der Verbandsvorsteher entscheidet in allen nicht der Verbandsversammlung und dem Verbandsvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten.

(4) Der Verbandsvorsteher unterrichtet den Verbandsvorstand und, soweit nicht der Verbandsvorstand nach § 9 Abs. 1 tätig wird, die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbands.

(5) Der Verbandsvorsteher kann die Ausübung seiner Befugnisse für bestimmte Geschäftsbereiche übertragen.

### § 15

#### Vertretung, Form der Rechtsgeschäfte

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband. Er wird im Fall der Verhinderung durch den oder die Verbandsgeschäftsführer vertreten. Sind zwei Verbandsgeschäftsführer bestellt worden, vertreten diese den Verbandsvorsteher einzeln.

(2) Bei Rechtsgeschäften mit dem Verbandsvorsteher wird der Verband durch das vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied des Verbandsvorstands vertreten.

## III.

### Ausschüsse der Mitgliedssparkassen

### § 16

#### Bezirks-Arbeitsgemeinschaften, Obleute-Ausschuss

(1) Die Vorstände der Mitgliedssparkassen bilden die folgenden sieben Bezirks-Arbeitsgemeinschaften:

1. AG Hellweg-Paderbornerland
2. AG Mark
3. AG Minden-Ravensberg-Lippe
4. AG Münsterland
5. AG Ruhrgebiet
6. AG Sauerland
7. AG Siegen-Wittgenstein-Olpe.

Etwaige Änderungen der Gebietsabgrenzungen der Bezirks-Arbeitsgemeinschaften regeln diese einvernehmlich untereinander. Jede Bezirks-Arbeitsgemeinschaft wählt ein vorsitzendes Mitglied (Obmann) und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Aufgabe der Bezirks-

Arbeitsgemeinschaften ist die Beratung fachlicher Angelegenheiten und die Zusammenarbeit auf Bezirksebene.

(2) Die Obmänner und ihre Stellvertreter bilden den Obleute-Ausschuss, der aus dem Kreis seiner Mitglieder ein vorsitzendes Mitglied (Landesobmann) und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied wählt. Dem Obleute-Ausschuss obliegen der Erfahrungsaustausch und die Beratung des Verbands in wichtigen Sparkassenangelegenheiten. Der Obleute-Ausschuss kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

(3) Den Mitgliedern des Obleute-Ausschusses und anderer den Verband beratender Ausschüsse können ein Sitzungsgeld und eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

#### IV.

##### Trägerausschuss

###### § 17

##### Trägerausschuss

Es wird ein Ausschuss der Träger (Trägerausschuss) gebildet, dem die Vertreter der kommunalen Träger im Verbandsvorstand angehören. Aufgabe des Trägerausschusses ist es, in wichtigen Sparkassenangelegenheiten den Erfahrungsaustausch zwischen den kommunalen Trägern zu pflegen und den Verband unter besonderer Berücksichtigung der kommunalen Belange zu beraten. Der Trägerausschuss kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

#### V.

##### Einrichtungen des Verbands

###### § 18

##### Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle wird von dem oder den Verbandsgeschäftsführern (Direktoren) geleitet. Er oder sie haben einen oder mehrere Stellvertreter.

(2) Die Geschäftsstelle bearbeitet alle Angelegenheiten des Verbands, soweit nicht die Prüfungsstelle oder die Sparkassenakademie zuständig sind.

###### § 19

##### Prüfungsstelle

(1) Die Prüfungsstelle wird von dem Prüfungsstellenleiter (Revisionsdirektor) geleitet. Er hat einen oder mehrere Stellvertreter. Der Prüfungsstellenleiter und die Stellvertreter müssen öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer sein.

(2) Die Prüfungsstelle führt bei Sparkassen – ggf. auch bei externen Stellen des Rechnungswesens – Prüfungen durch, die vorgeschrieben oder von der Sparkasse veranlasst worden sind oder auf eigener Zuständigkeit beruhen. Sie kann auch die Prüfung anderer Einrichtungen der Sparkassenorganisation auf deren Veranlassung übernehmen.

(3) Die Prüfungsstelle ist bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Prüfungsstelle führt ihre Prüfungen nach Maßgabe der für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Berufsgrundsätze in eigener Verantwortung durch. Die hierfür vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) entwickelten Standards sind zu beachten.

###### § 20

##### Sparkassenakademie

(1) Die Sparkassenakademie ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung des Verbands und führt den Namen „Westfälisch-Lippische Sparkassenakademie“.

(2) Der Westfälisch-Lippischen Sparkassenakademie obliegt im Rahmen der anzuwendenden Rechtsvorschriften

die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitgliedssparkassen. Die Westfälisch-Lippische Sparkassenakademie nimmt Aufgaben einer zuständigen Stelle nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung wahr.

(3) Die Westfälisch-Lippische Sparkassenakademie wird vom Leiter (Direktor), im Verhinderungsfall vom Stellvertreter, geleitet.

(4) Im Übrigen regelt der Verbandsvorstand die Rechtsverhältnisse der Westfälisch-Lippischen Sparkassenakademie durch eine Satzung. Die Satzung kann vorsehen, dass ein Akademieausschuss gebildet wird, dem neben stimmberechtigten Mitgliedern des Verbandsvorstands auch der Verbandsvorsteher, der oder die Verbandsgeschäftsführer sowie weitere Personen mit Sitz und Stimme angehören, die nicht stimmberechtigte Mitglieder des Verbandsvorstands sind.

#### VI.

##### Wirtschaftliche Verhältnisse des Verbands

###### § 21

##### Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

###### § 22

##### Budget, Umlageberechnung

(1) Spätestens sechs Wochen vor Beginn des Rechnungsjahres legt der Verbandsvorsteher dem Verbandsvorstand das Budget und eine Berechnung für die im kommenden Jahr zu erhebenden Umlagen vor. Dem Budget ist eine Stellenübersicht beizufügen. Während des laufenden Rechnungsjahres unterrichtet der Verbandsvorsteher mindestens zweimal den Hauptausschuss anhand eines Soll/Ist-Vergleichs über die Einhaltung der Budgetvorgaben. Liegt infolge von Mehraufwendungen oder von Mindererträgen eine erhebliche Abweichung vom Budget vor, ist dem Verbandsvorstand ein Nachtragsbudget vorzulegen.

(2) Bei den Ansätzen des Budgets und der Führung der Verbandsgeschäfte sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu wahren.

(3) Übernimmt der Verband für einzelne Mitglieder der Sparkassenorganisation besondere Leistungen nach § 2 Abs. 6, die den Rahmen der für alle Sparkassen gleichartig zu erfüllenden Verbandsaufgaben überschreiten, kann er ein angemessenes Entgelt verlangen.

###### § 23

##### Deckung der Verbandsaufwendungen

(1) Soweit die Erträge des Verbands zur Deckung der Aufwendungen nicht ausreichen, wird von den Mitgliedssparkassen nach dem Verhältnis ihrer Bilanzsummen am 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres eine Umlage erhoben.

(2) Der Verband kann für einen außerordentlichen Bedarf auf sein Vermögen zurückgreifen, eine außerordentliche Umlage erheben oder Darlehen aufnehmen.

###### § 24

##### Verzinsung des Stammkapitals

Die Einzelanteile der Mitgliedssparkassen am Stammkapital werden in der vom Verbandsvorstand festzusetzenden Höhe aus den Erträgen verzinst, die der Verband aus den von ihm gehaltenen Beteiligungen und Einrichtungen erzielt.

###### § 25

##### Rechnungslegung

(1) Der Verband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

(2) Nach Ablauf eines Rechnungsjahres stellt der Verbandsvorsteher unverzüglich einen Jahresabschluss nach kaufmännischen Grundsätzen (§§ 242 – 256 HGB) auf. Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und den Erläuterungen.

(3) Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüfer) nach den allgemein für die Jahresabschlussprüfungen geltenden Grundsätzen (§§ 317 – 324 HGB) zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch auf die Buchführung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbands zu erstrecken.

(4) Der Verbandsvorsteher legt den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht dem Verbandsvorstand vor, erstattet Bericht über die Einhaltung der Budgetvorgaben im abgelaufenen Rechnungsjahr und erläutert etwaige Abweichungen. Der Verbandsvorstand prüft diese Vorlagen, erstattet über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich Bericht und legt den Bericht und den Jahresabschluss der Verbandsversammlung vor; die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt.

(5) Der Verbandsvorsteher erstellt außerdem einen Geschäftsbericht über die Tätigkeit und Entwicklung des Verbands und der Sparkassen in Westfalen-Lippe und leitet diesen den Mitgliedern des Verbands zu.

## § 26

### Haftung

(1) Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet den Gläubigern allein der Verband.

(2) Für einen zeitgerechten Ausgleich eines Fehlbetrages (Differenz zwischen fälligen Verbindlichkeiten und liquiden Mitteln des Verbandes) haften die Mitgliedssparkassen dem Verband im Verhältnis ihrer Einzelanteile, um dem Verband die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten mit deren Fälligkeit zu ermöglichen. Für uneinbringliche Beträge haften die übrigen Mitgliedssparkassen in gleicher Weise.

## VII.

### Schlussbestimmungen

## § 27

### Veränderungen des Verbandsgebiets und des Mitgliederbestands

(1) Bei Erweiterung des Verbandsgebiets werden die Sparkassen und Träger des neuen Gebiets Mitglieder des Verbands. Das Stammkapital des Verbands erhöht sich um die neu festzusetzenden Einzelanteile. Stattdessen kann das bisherige Stammkapital unter Neufestsetzung der Einzelanteile der Sparkassen beibehalten werden. § 3 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Für ein bereits angebrochenes Rechnungsjahr bleiben die eintretenden Sparkassen umlagefrei, soweit nichts anderes bestimmt wird.

(2) Bei Abtrennung eines Teils des Verbandsgebiets scheiden die Sparkassen und die Träger des abgetrennten Gebiets aus dem Verband aus. Das Stammkapital des Verbands ermäßigt sich um deren Einzelanteile. Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Scheidet eine Sparkasse vor Ablauf des Rechnungsjahres aus, bleibt sie voll umlagepflichtig, soweit nichts anderes bestimmt wird. Die ausgeschiedene Sparkasse haftet für die im Zeitpunkt ihres Ausscheidens begründeten Verbindlichkeiten für einen Zeitraum von fünf Jahren fort.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für sonstige Fälle des Eintritts oder Ausscheidens einer Sparkasse und ihres Trägers.

## § 28

### Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

## § 29

### Auflösung des Verbands

Im Falle der Auflösung des Verbands findet eine Liquidation statt. § 26 findet Anwendung. Das verbleibende Vermögen wird in Höhe der Einzelanteile an die Mitgliedssparkassen ausgezahlt, im Übrigen zum Nutzen des Sparkassenwesens verwendet.

## § 30

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 19. Juli 2005 in Kraft.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Münster, den 17. Juni 2005

Das vorsitzende Mitglied  
der Verbandsversammlung

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

Der Verbandsvorsteher

Dr. Gerlach  
Präsident

– MBl. NRW. 2005 S. 784

## 9211

### Richtlinie zur Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II

RdErl. d. Ministeriums für Verkehr,  
Energie und Landesplanung v. 23. 6. 2005  
– III B 2 – 21 – 16/10 –

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat im Verkehrsblatt 2005, Heft 6, Seite 188 die Richtlinie zur Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II veröffentlicht.

Ich bitte, ab 1. 10. 2005 entsprechend zu verfahren.

– MBl. NRW. 2005 S. 790

## 924

### Richtlinien zur Durchführung der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Verkehr,  
Energie und Landesplanung,  
d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit  
und d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
v. 22. 6. 2005

Der Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr; d. Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie und d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 30. Juli 2002 (SMBL. NRW. 924) wird wie folgt geändert:

**Die Nr. 1 – Allgemeine Richtlinien – wird wie folgt gefasst:**

„Die Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahnen (GGVSE-Durchführungsrichtlinien) – RSE – sind am 20. Januar 2005 (VkB1. 2005, Heft 5, S. 138) neu gefasst worden.

Ich bitte, nach diesen Richtlinien zu verfahren.

Gleichzeitig werden die GGVSE-Durchführungsrichtlinien – RSE – vom 20. Juni 2003 (VkB1. 2003, S. 418) aufgehoben.“

**Die Nr. 2 – Besondere Richtlinien – wird wie folgt geändert:**

In der Nr. 2.2.1.3 wird die Angabe „Klasse 2“ durch die Angabe „Klasse 3“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2005 S. 790

**II.****Landeswahlleiterin**

**Landtagswahl 2005  
Feststellung von Nachfolgern  
aus der Landesreserveliste**

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 29. 6. 2005  
– 12 – 35.09.13 –

Der Landtagsabgeordnete Günter Kozlowski hat sein Mandat mit Ablauf des 6. Juni 2005 niedergelegt.

Als Nachfolgerin ist mit Wirkung vom 7. Juni 2005

Frau Regina van Dinther  
Im langen Siepen 70  
45529 Hattingen

aus der Landesreserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) Mitglied des Landtags.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiterin v. 13. 6. 2005 (MBl. NRW. S. 727) und v. 12. 4. 2005 (MBl. NRW. S. 476)

– MBl. NRW. 2005 S. 791

**Bundestagswahl 2002  
Feststellung von Nachfolgern  
aus der Landesliste**

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 29. 6. 2005  
– 12 – 35.04.14 –

Die Herren Bundestagsabgeordneten Karl-Josef Laumann und Prof. Dr. Andreas Pinkwart haben ihre Mandate mit Ablauf des 27. Juni 2005 niedergelegt.

Mitglieder des Deutschen Bundestages sind mit Wirkung vom 28. Juni 2005 als Nachfolger für Herrn Laumann

**Herr Helmut Brandt**  
Im Feldchen 15  
52477 Alsdorf

aus der Landesliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU)

und als Nachfolger für Herrn Prof. Dr. Pinkwart

**Herr Dr. Michael Terwiesche**  
Zahnstraße 10  
47441 Moers

aus der Landesliste der Freien Demokratischen Partei (FDP).

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiterin v. 10. 10. 2002 (MBl. NRW. S. 1118)

– MBl. NRW. 2005 S. 791

**Europawahl 2004  
Vernichtung von Wahlunterlagen**

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 24. 6. 2005  
– 12/35.06.00 –

Gemäß § 83 Abs. 2 und 3 der Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2551), lasse ich die Vernichtung der Wahlunterlagen der Europawahl vom 13. Juni 2004 zu, soweit die Wahlunterlagen nicht für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können. Entsprechendes gilt gemäß § 17 Abs. 3 der Verordnung über den Einsatz von Wahlgeräten bei Wahlen zum Deutschen Bundestag und der Abgeordneten des Europäischen Parlaments in der Bundesrepublik Deutschland (Bundeswahlgeräteverordnung – BWahlGV –) vom 3. September 1975 (BGBl. I S. 2459), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. April 1999 (BGBl. I S. 749), für die Aufhebung der Sperrung und Versiegelung der Wahlgeräte oder der Stimmenspeicher.

– MBl. NRW. 2005 S. 791

**Landschaftsverband Rheinland**

**12. Landschaftsversammlung  
Rheinland 2004 – 2009;  
Feststellung einer Nachfolgerin**

Bek. d. des Landschaftsverbandes Rheinland  
v. 4. 7. 2005

Für das zum 1. 7. 2005 ausgeschiedene Mitglied der 12. Landschaftsversammlung Rheinland,

**Herr Hans-Heinrich Grosse-Brockhoff,**  
CDU-Fraktion

rückt das gewählte Ersatzmitglied

**Frau Sylvia Pantel**  
Dechenweg 56 F  
40591 Düsseldorf

in die 12. Landschaftsversammlung Rheinland nach.

Gemäß § 7 b Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306 ff.), stelle ich die Nachfolgerin mit Wirkung vom 1. Juli 2005 fest und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 4. Juli 2005

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
M o l s b e r g e r

– MBl. NRW. 2005 S. 791

### III.

#### **Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen**

##### **Bekanntmachung Nr. 17 des Landeswahlbeauftragten für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen; Erste Sitzung der Vertreterversammlung/des Verwaltungsrates vom 21. Juni 2005**

**Anlage** Zur einheitlichen Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung wird das in der **Anlage** aufgeführte Muster einer Niederschrift über die erste Sitzung der in den allgemeinen Wahlen im Jahre 2005 neu gewählten Vertreterversammlung bekannt gemacht. Ich empfehle, dieses Muster als Anlage zu verwenden; dies gilt, bis auf die Wahl des Vorstandes, auch im Hinblick auf die erste Sitzung des Verwaltungsrates.

Im Hinblick auf die Wahl des (ehrenamtlichen) Vorstandes durch die Vertreterversammlung weise ich vor allem auf Folgendes hin:

Die Wahl des Vorstandes leitet der (neugewählte) **Vorsitzende der Vertreterversammlung**. In entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 4 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) hat er bei den mit dem Wahlergebnis unmittelbar zusammenhängenden Entscheidungen, insbesondere aber zur Auszählung der Stimmzettel, Mitglieder der Vertreterversammlung hinzuzuziehen. Über die Zulassung der Vorschlagslisten entscheidet der **Wahlausschuss**.

Die Vorschlagslisten zur Wahl des Vorstandes sind nach dem Muster der Anlage 18 zur Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO), in der Fassung der 2. Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Sozial-

versicherung (2. SVWO-ÄndVO) vom 10. November 2003 (BGBl. I S. 2247), einzureichen. Ihnen sind eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärungen nach dem Muster der Anlage 19 zur SVWO beizufügen. In den Vorschlagslisten sind ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen. Die Vorschlagslisten müssen nach § 52 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) von zwei Mitgliedern der Gruppe der Vertreterversammlung, für die sie gelten sollen, unterzeichnet sein.

Vorschlagslisten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind als ungültig zurückzuweisen; die Ungültigkeit der Liste wird vom **Wahlausschuss** festgestellt. Gibt eine Vorschlagsliste im Übrigen zu Zweifeln oder Beanstandungen Anlass, teilt der **Vorsitzende des Wahlausschusses** dies dem Listenvertreter unverzüglich mit; wird der mitgeteilte Mangel in der Sitzung nicht behoben, ist der Name des Bewerbers aus der Vorschlagsliste zu streichen.

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch und die Wahlordnung für die Sozialversicherung enthalten für die Wahl des Vorstandes nicht so ausführliche Regelungen wie für die Wahl der Vertreterversammlung.

Da jedoch für diese Wahl die gleichen Wahlrechtsgrundsätze gelten, sind die Vorschriften für die Wahl der Vertreterversammlung für die Wahl des Vorstandes entsprechend anzuwenden, soweit dies im Hinblick auf die Verschiedenheit der Wahlverfahren möglich ist.

Essen, den 21. Juni 2005

Der Landeswahlbeauftragte  
für die Durchführung  
der Sozialversicherungswahlen  
im Lande Nordrhein-Westfalen

S c h ü r m a n n

**Anlage****Niederschrift**

**über die erste Sitzung der in den  
allgemeinen Wahlen im Jahre 2005 neu gewählten  
Vertreterversammlung des/der.....**

Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses eröffnete am .....2005  
um .....Uhr die Sitzung und stellte fest, dass die neu gewählten Mitglieder der  
Vertreterversammlung unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß geladen worden sind  
und die Vertreterversammlung beschlussfähig ist.

Anwesend waren folgende Mitglieder aus der Gruppe der

a) Versicherten<sup>1</sup>

1. ....
2. ....
- .....

b) Arbeitgeber<sup>1</sup>

1. ....
2. ....
- .....

c) Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte<sup>1</sup>

1. ....
2. ....
- .....

Die Tagesordnung enthielt folgende Punkte:

1. Wahl des/der Vorsitzenden der Vertreterversammlung
2. Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung
3. Wahl des Vorstandes
- .....

**Zu Punkt 1: Wahl des/der Vorsitzenden der Vertreterversammlung**

Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses führte einen Beschluss darüber herbei, ob der/die Vorsitzende der Vertreterversammlung durch Zuruf oder schriftlich gewählt werden soll.

Es wurde mit ..... Stimmen gegen ..... Stimmen bei ..... Stimmenthaltungen beschlossen, die Wahl schriftlich/durch Zuruf<sup>1</sup> durchzuführen. § 74 Abs. 1 Satz 2 SVWO wurde beachtet.

Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses forderte zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf. Er/sie unterbrach zu diesem Zweck die Sitzung von ..... bis .....Uhr<sup>1</sup>.

Zur Wahl wurden folgende Mitglieder der Vertreterversammlung vorgeschlagen:

..... (Gruppe der .....)  
 ..... (Gruppe der .....)  
 ..... (Gruppe der .....)

Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses ließ die erforderlichen Stimmzettel ausgeben.<sup>2</sup>

Die Auszählung der Stimmzettel wurde vom/von der Vorsitzenden des Wahlausschusses und folgenden Mitgliedern der Vertreterversammlung vorgenommen:

..... (Gruppe der .....)  
 ..... (Gruppe der .....)  
 ..... (Gruppe der .....)<sup>2</sup>

Die Abstimmung ergab für die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder der Vertreterversammlung folgendes Ergebnis:

..... (Gruppe der ..... ) ..... Stimmen  
 ..... (Gruppe der ..... ) ..... Stimmen  
 ..... (Gruppe der ..... ) ..... Stimmen.

Als Vorsitzende(r) der Vertreterversammlung ist somit .....(Gruppe der ..... ) gewählt, da er/sie die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung, das sind mindestens .....Stimmen, erhalten hat.<sup>3</sup>

Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses gab das Ergebnis der Wahl bekannt und forderte den Gewählten/die Gewählte zur Erklärung darüber auf, ob er/sie die Wahl annehme. Der/die gewählte Vorsitzende der Vertreterversammlung erklärte, dass er/sie die Wahl annehme.

Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses übergab ihm/ihr daraufhin den Vorsitz der Vertreterversammlung.

**Zu Punkt 2: Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung**

(Die Ausführungen der Niederschrift zu Punkt 2 entsprechen denen zu Punkt 1 der Tagesordnung).

**Zu Punkt 3: Wahl des Vorstandes**

Der/die Vorsitzende der Vertreterversammlung forderte sodann zur Abgabe von Vorschlagslisten für die Wahl des Vorstandes auf. Er/sie unterbrach zu diesem Zweck die Sitzung von .....bis .....Uhr.<sup>1</sup>

Für die einzelnen Wählergruppen ergab sich Folgendes:

a) Gruppe der Versicherten <sup>1</sup>

Es wurden folgende Vorschlagslisten eingereicht:<sup>4 5</sup>

Liste.....

Liste.....

Die in den einzelnen Listen vorgeschlagenen Bewerber und ihre Stellvertreter wurden bekannt gegeben.

Hierauf wurden die einzelnen Vorschlagslisten durch den Wahlausschuss bzw. seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende geprüft. Die Prüfung führte zu folgendem Ergebnis:

.....  
 .....  
 .....

Sodann wurden die erforderlichen Stimmzettel ausgegeben und von den Mitgliedern der Vertreterversammlung, die der Wählergruppe angehören, gekennzeichnet zurückgegeben.<sup>6</sup>

Der/die Vorsitzende der Vertreterversammlung zog hierzu, wie zu der Auszählung der Stimmen und der Feststellung des Wahlergebnisses, folgende Mitglieder der Vertreterversammlung hinzu:

..... (Gruppe der .....)  
 ..... (Gruppe der .....)  
 ..... (Gruppe der .....)

Die Auszählung führte für die Wählergruppe zu folgendem Ergebnis:

|                   |       |
|-------------------|-------|
| ungültige Stimmen | ..... |
| gültige Stimmen   | ..... |
|                   | ----- |
| insgesamt         | ..... |

Es erhielten

Liste ..... gültige Stimmen ....., das sind  
..... v.H. der abgegebenen gültigen Stimmen,

Liste ..... gültige Stimmen ....., das sind  
..... v.H. der abgegebenen gültigen Stimmen.<sup>7</sup>

Die Berechnung der Höchstzahlen und die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Listen ergab Folgendes:<sup>8</sup>

| Liste.....      |            |                   | Liste.....      |            |                   |
|-----------------|------------|-------------------|-----------------|------------|-------------------|
| Gültige Stimmen | Höchstzahl | Sitz Nr. (Stelle) | Gültige Stimmen | Höchstzahl | Sitz Nr. (Stelle) |
| : 1             |            |                   | : 1             |            |                   |
| : 2             |            |                   | : 2             |            |                   |
| : 3             |            |                   | : 3             |            |                   |
| : 4             |            |                   | : 4             |            |                   |
| : 5             |            |                   | : 5             |            |                   |

Da die für die Zuteilung des letzten Sitzes maßgebende Höchstzahl auf die Liste ..... und die Liste ..... entfiel, wurde durch das Los entschieden, dass der auf diese Höchstzahl entfallende Sitz der Liste ..... zuzuteilen war.

Da die Liste ..... weniger Vorschläge enthielt, als Höchstzahlen auf sie entfielen, gingen ihre Stellen insoweit auf die folgenden Höchstzahlen der anderen Listen über:

b) Gruppe der Arbeitgeber<sup>1</sup>

(Die Ausführungen der Niederschrift entsprechen denen zu Abschnitt a)).

c) Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte<sup>1</sup>

(Die Ausführungen der Niederschrift entsprechen denen zu Abschnitt a)).

d) Als Ergebnis der Vorstandswahl gab der/die Vorsitzende der Vertreterversammlung Folgendes bekannt: In der Gruppe der Versicherten<sup>1</sup> sind gewählt

als Mitglieder:

| Liste .....       |                    | Liste .....       |                    |
|-------------------|--------------------|-------------------|--------------------|
| Sitz Nr. (Stelle) | Name des Gewählten | Sitz Nr. (Stelle) | Name des Gewählten |
|                   |                    |                   |                    |
|                   |                    |                   |                    |
|                   |                    |                   |                    |
|                   |                    |                   |                    |
|                   |                    |                   |                    |

Die Sitze Nr. .... sind mit Beauftragten besetzt.<sup>9</sup> Da für die Sitze Nr. .... von der Liste ..... und der Liste ..... gleiche Höchstzahlen erzielt worden waren und in beiden Listen nach der Reihenfolge der aufgeführten Bewerber der nächste zum Zuge kommende Bewerber ein Beauftragter war, unter Berücksichtigung der zulässigen Höchstzahl von Beauftragten aber nur noch ein Sitz mit einem Beauftragten besetzt werden konnte, wurde durch das Los entschieden, dass Sitz Nr. .... von Liste ..... mit einem Beauftragten zu besetzen war.

Als Stellvertreter<sup>10</sup>

|                    |                    |
|--------------------|--------------------|
| Liste .....        | Liste .....        |
| Name des Gewählten | Name des Gewählten |
|                    |                    |
|                    |                    |
|                    |                    |
|                    |                    |
|                    |                    |

In der Gruppe der Arbeitgeber<sup>1</sup> sind gewählt  
(die Ausführungen entsprechen denen zur Gruppe der Versicherten).

In der Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte/Angestellten sind gewählt  
(die Ausführungen entsprechen denen zur Gruppe der Versicherten).

Zu Punkt .....<sup>11</sup>

Die Sitzung wurde hiernach um .....Uhr geschlossen, nachdem der/die Vorsitzende der Vertreterversammlung die neugewählten Mitglieder des Vorstandes zu der Sitzung am .....2005 um .....Uhr, in der die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes stattfinden soll, eingeladen hatte.<sup>12</sup>

....., den .....2005

.....  
(Vorsitzende(r)  
des Wahlausschusses)

.....  
(Vorsitzende(r)  
der Vertreterversammlung)

Anmerkungen:

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes ist zu streichen.

<sup>2</sup> Wird durch Zuruf gewählt, so ist dieser Absatz zu streichen.

<sup>3</sup> Erhält in zwei Wahlgängen kein vorgeschlagener Bewerber die Mehrheit der satzungsmäßigen Mitgliederzahl der Vertreterversammlung, so ist nach § 62 Abs. 2 SGB IV zu verfahren. Das hiernach eingeschlagene Verfahren ist in die Niederschrift in entsprechender Weise aufzunehmen.

<sup>4</sup> In den Vorschlagslisten sind ein Listenvertreter und sein(e) Stellvertreter zu benennen.

<sup>5</sup> Erfolgen Listenverbindungen oder Zusammenlegungen von Listen, so müssen die entsprechenden Erklärungen der Listenvertreter aufgenommen werden. Bei der Erklärung über die Listenzusammenlegung sind auch der Listenvertreter und sein oder seine Stellvertreter sowie die Reihenfolge der einzelnen Bewerber aufzuführen.

<sup>6</sup> Dieser Absatz und die folgenden Absätze des Abschnitts a) sind wegzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 46 Abs. 3 SGB IV vorliegen. Stattdessen ist in diesem Fall ein Hinweis aufzunehmen, dass nur eine Vorschlagsliste zugelassen worden war oder dass zwar mehrere Vorschlagslisten zugelassen worden waren, in denen aber insgesamt nicht mehr Bewerber benannt waren, als Mitglieder zu wählen waren.

<sup>7</sup> Liegen Listenverbindungen vor, so ist die Zahl der gültigen Stimmen und der Prozentsatz auch für diese anzugeben.

<sup>8</sup> Liegen Listenverbindungen vor, so ist die Berechnung der Höchstzahlen und die Verteilung der Sitze zunächst für die nicht verbundenen Listen und die Listenverbindungen - verbundene Listen sind hierbei wie eine Liste zu behandeln - und sodann innerhalb der verbundenen Listen vorzunehmen und in die Niederschrift aufzunehmen.

<sup>9</sup> Zulässigen Anteil der Beauftragten an der Gesamtzahl der Organmitglieder (§ 51 Abs. 4 SGB IV) beachten.

<sup>10</sup> Es sind sämtliche in den Listen benannte Stellvertreter aufzuführen. Ist in einer Liste für jedes Mitglied ein erster und ein zweiter Stellvertreter benannt, so sind die Stellvertreter zusammen mit dem Mitglied, für das sie benannt sind, aufzuführen.

<sup>11</sup> Enthält die Tagesordnung der ersten Sitzung der Vertreterversammlung weitere Beratungspunkte, so sind die Ergebnisse der Beratung dieser Punkte ebenfalls in die Niederschrift aufzunehmen.

<sup>12</sup> Soll die Wahl der Vorsitzenden des Vorstandes unmittelbar im Anschluss an die Wahl des Vorstandes stattfinden, so ist dies entsprechend zu vermerken.

**Bekanntmachung Nr. 18  
des Landeswahlbeauftragten für die  
Durchführung der Sozialversicherungswahlen  
im Lande Nordrhein-Westfalen;  
Richtlinien für die Durchführung  
der Wahl von Versichertenältesten  
und die Ermittlung des Wahlergebnisses  
vom 30. Juni 2005**

Auf Grund des § 80 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) hat der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen am 30. Mai 2005 die nachfolgenden Richtlinien für die Wahl von Versichertenältesten im Bereich der Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung sowie der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten erlassen:

### 1. Wählbarkeitsvoraussetzungen

- a) Wählbar als Versichertenältester ist, wer am Tage der Wahlausschreibung (§ 14 SVWO) die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) erfüllt hat sowie am Tage der Aufforderung, Vorschlagslisten für die Wahl der Versichertenältesten einzureichen (§ 81 SVWO), versichert oder Rentenbezieher ist und seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Versichertenältestenbezirk hat. Die Vertreterversammlung/der Verwaltungsrat hat festzulegen, wie sich die einzelnen Versichertenältestenbezirke gegeneinander abgrenzen.
- b) Nicht wählbar als Versichertenältester ist, wer
  1. aus den in § 13 des Bundeswahlgesetzes genannten Gründen vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
  2. aufgrund Richterspruchs nicht die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen,
  3. aufgrund gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
  4. als Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans seit den letzten Wahlen wegen grober Verletzung seiner Pflichten seines Amtes enthoben worden ist,
  5. a) als Beamter, Angestellter oder Arbeiter bei dem Versicherungsträger,
  - b) als leitender Beamter oder Angestellter bei einer Behörde, die Aufsichtsrechte gegenüber dem Versicherungsträger hat, oder
  - c) als anderer Beamter oder Angestellter bei einer solchen Behörde im Fachgebiet Sozialversicherung beschäftigt ist,
  6. regelmäßig für den Versicherungsträger oder im Rahmen eines mit ihm abgeschlossenen Vertrages freiberuflich tätig ist oder
  7. wer zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten zugelassen ist.
- c) Die Satzung kann bestimmen, dass nicht wählbar ist, wer fällige Beiträge nicht bezahlt hat.

### 2. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind die Vertreter der Versicherten in der Vertreterversammlung/des Verwaltungsrates.

### 3. Wahltermin, Mitteilung des Wahlverfahrens

Die Wahl von Versichertenältesten soll in der ersten Sitzung der Vertreterversammlung/des Verwaltungsrates stattfinden, soweit die Satzung des Versicherungsträgers nichts anderes bestimmt.

Eine Ausnahme ist insbesondere bei der erstmaligen Wahl von Versichertenältesten gerechtfertigt.

In der Einladung zu der Sitzung der Vertreterversammlung/des Verwaltungsrates, in der die Versichertenältes-

ten gewählt werden sollen, ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung/des Verwaltungsrates das Nähere über das Verfahren der Wahl der Versichertenältesten mitzuteilen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass anstelle einer Wahl mit Wahlhandlung eine Wahl ohne Wahlhandlung stattfindet, wenn die hierzu erforderlichen Voraussetzungen (vgl. Nr. 8) vorliegen.

### 4. Vorschlagslisten

Den Vorschlagslisten sind Vorschläge der Organisationen und Wählergruppen zugrunde zu legen, die zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung/des Verwaltungsrates in der Gruppe der Versicherten nach § 48 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) berechtigt sind.

Die Vorschlagslisten sind von mindestens zwei Vertretern der Versicherten, die der wählenden Vertreterversammlung/des Verwaltungsrates angehören, zu unterzeichnen. In ihnen sind ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen.

Bei jedem in der Vorschlagsliste aufgeführten Bewerber ist anzugeben, für welchen Versichertenältestenbezirk bzw. Zuständigkeitsbereich die Bewerbung erfolgt.

Ferner ist durch Hinzufügen einer Ordnungszahl zu seinem Namen kenntlich zu machen, in welcher Reihenfolge er im Verhältnis zu den anderen Bewerbern berücksichtigt werden soll, falls Sitze auf die Vorschlagsliste entfallen. Enthält eine Liste diese Ordnungszahl nicht, so werden die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Aufführung in der Vorschlagsliste berücksichtigt und erhalten die ihrer Stelle in der Vorschlagsliste entsprechende Ordnungszahl.

Den Vorschlagslisten sind eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur SVWO beizufügen.

### 5. Durchführung der Wahl, Allgemeines

Der/die Vorsitzende der Vertreterversammlung/des Verwaltungsrates hat die Wahl der Versichertenältesten durchzuführen und zu leiten. Er/sie hat hierbei alle Entscheidungen zu treffen, die hiermit in notwendigem Zusammenhang stehen. Über die Zulassung der Vorschlagslisten entscheidet der Wahlausschuss.

Diese Entscheidungen können nicht gesondert, sondern nur im Rahmen einer Anfechtung der Wahl der Versichertenältesten angefochten werden (§ 57 SGB IV).

### 6. Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen

Die Wahl beginnt mit der Aufforderung des/der Vorsitzenden der Vertreterversammlung/des Verwaltungsrates, Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) einzureichen. Er/sie kann aus diesem Anlass die Sitzung unterbrechen.

### 7. Mitteilung und Behebung von Mängeln

Gibt eine eingereichte Vorschlagsliste zu Zweifeln oder Beanstandungen Anlass, so fordert der Vorsitzende des Wahlausschusses den Listenvertreter auf, die Mängel sofort zu beseitigen.

Kann der Listenvertreter die Mängel nicht beseitigen, so weist der Wahlausschuss die Vorschlagsliste zurück. Betrifft der Mangel nur einzelne Bewerber, so sind die Namen der Bewerber aus der Vorschlagsliste zu streichen. Sind in einer Liste für einen Versichertenältestenbezirk mehr Versichertenälteste benannt, als Stellen zu vergeben sind, so sind die überzähligen Bewerber nach Anhörung des Listenvertreters zu streichen.

### 8. Wahl ohne Wahlhandlung

Wird nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die Vorgesetzten als gewählt; das gleiche gilt, wenn zwar mehrere Vorschlagslisten zugelassen werden, in ihnen aber insgesamt nicht mehr Bewerber bekannt sind, als Versichertenälteste zu wählen sind, und für jede zu besetzende Stelle nur ein Bewerber benannt ist.

### **9. Wahlgrundsätze**

Die Wahlen sind frei und geheim; es wird schriftlich gewählt. Die Auszählung der Stimmzettel wird vom/von der Vorsitzenden der Vertreterversammlung/des Verwaltungsrates und von mindestens zwei weiteren Mitgliedern der Vertreterversammlung/des Verwaltungsrates vorgenommen.

### **10. Ermittlung des Wahlergebnisses**

Das Ergebnis der Wahlen wird nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt ermittelt. Dabei werden nur die Vorschlagslisten berücksichtigt, die mindestens fünf von Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Verbundene Listen gelten hiermit im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste.

Soweit die Vertreterversammlung/der Verwaltungsrates nicht eine abweichende Regelung über die Art und Weise der Verteilung der Bewerber auf die einzelnen Stellen der Versichertenältesten trifft, gilt Folgendes:

Nach Aussonderung der Höchstzahlen für jede Liste werden die Versichertenältesten für die einzelnen Versicherungsältestenbezirke bzw. Zuständigkeitsbereiche in die Weise bestimmt, dass die Liste mit der jeweiligen Höchstzahl einen Versichertenältesten in der Reihenfolge der angegebenen Ordnungszahlen erhält. Bewerber anderer Listen, die für bereits vergebene Bezirke bzw. Zuständigkeitsbereiche aufgestellt sind, werden bei der weiteren Verteilung nicht mehr berücksichtigt.

Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der/die Vorsitzende der Vertreterversammlung/des Verwaltungsrates zieht. Enthält eine Vorschlagsliste weniger zu berücksichtigende Bewerber als Höchstzahlen auf sie entfallen, so gehen ihre Stellen auf die folgenden Höchstzahlen über.

### **11. Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

Der/die Vorsitzende der Vertreterversammlung/des Verwaltungsrates gibt das Ergebnis der Wahl bekannt. Über die Wahl ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der das Ergebnis enthalten sein muss. Die Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden der Vertreterversammlung/des Verwaltungsrates und vom/von der Vorsitzenden des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

Die Listenvertreter, die Vorschlagslisten eingereicht haben, erhalten eine Abschrift der Niederschrift.

Essen, den 30. Juni 2005

Der Landeswahlbeauftragte  
für die Durchführung  
der Sozialversicherungswahlen  
im Lande Nordrhein-Westfalen  
S c h ü r m a n n

**Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen**

**Bekanntmachung  
des endgültigen Ergebnisses der Wahl  
zu den Selbstverwaltungsorganen  
der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen  
in Düsseldorf gemäß § 79 Abs. 3 SVWO  
vom 6. Juli 2005**

**Vertreterversammlung**

Gewählt sind:

**Als Vorsitzende** Herr Helmut Schneider  
– Gruppe der Versicherten –  
  
und  
  
Herr Gert Schüßler  
– Arbeitgebervertreter –

mit der Maßgabe, dass sie den Vorsitz unter gegenseitiger Stellvertretung für je ein Jahr führen, gemäß § 62 Abs. 3 Satz 1 SGB IV in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Satzung LUK NRW.

**Mitglieder der Vertreterversammlung sind:**

**a) als Vertreter der Arbeitgeber:** Herr Gert Schüßler, geb. 1930, Emil-Barth-Straße 60, 40595 Düsseldorf

**Stellvertreter:** Herr Erich Mestars, geb. 1946, Dörpfeldstr. 25, 40699 Erkrath  
Herr Dr. Reinhart Schmitt, geb. 1943, Lerchenstraße 4 A, 40547 Düsseldorf

**b) aus der Gruppe der Versicherten:****Ordentliche Mitglieder:**

| Name, Vorname          | Geburtsjahr | Anschrift                                   |
|------------------------|-------------|---------------------------------------------|
| Thor, Hildegard        | 1954        | Schwalbenstr. 2, 59519 Möhnesee             |
| Schneider, Helmut      | 1954        | Krimmstr. 15, 45276 Essen                   |
| Zeppenfeld Dr., Eva    | 1960        | Brandstr. 8, 45701 Herten                   |
| Lohmann, Ralf          | 1959        | Oberdielfener Str. 22 a, 57234 Wilnsdorf    |
| Peifer, Stephanie      | 1964        | Wegnerstr. 53, 47057 Duisburg               |
| Schlierkamp, Elisabeth | 1964        | Neuenhammstr. 1, 59387 Ascheberg            |
| Meyeringh, Uwe         | 1959        | Viehgasse 30 – 32, 45481 Mülheim a. d. Ruhr |
| Rabuse, Maria          | 1956        | Niehler Damm 89, 50735 Köln                 |
| Laubach, Horst         | 1956        | Am Propsthof 138, 53121 Bonn                |
| Weinmann, Elke         | 1965        | Blumenstr. 27, 47798 Krefeld                |
| Kemkes, Uwe            | 1945        | Wasserstr. 8, 46459 Rees                    |
| Wirth, Hans-Jürgen     | 1948        | Bachstr. 47, 45699 Herten                   |

**Deren Stellvertreter/innen:**

| Name, Vorname              | Geburtsjahr | Anschrift                              |
|----------------------------|-------------|----------------------------------------|
| Kirch, Herbert             | 1948        | Pfarrer-Thome-Str. 34, 52146 Würselen  |
| Hentschel, Sabine          | 1962        | Kleine Broke 14, 32791 Lage            |
| Bickhove-Swidarski, Ortwin | 1956        | Wortkamp 22, 48249 Dülmen              |
| Biallaß, Bernd             | 1948        | Bergerhauser Str. 1, 45136 Essen       |
| Rüter, Beate               | 1962        | Burgstr. 11, 47533 Kleve               |
| Gathmann, Klaus            | 1956        | Hoppers 313, 41363 Jüchen              |
| Döring, Edgar              | 1952        | Am Blaukreuzwäldchen 28, 48167 Münster |
| Pahl, Petra                | 1962        | Hellweg 12, 45721 Haltern am See       |
| Boese, Renate              | 1945        | Am Kreuz 24, 45326 Essen               |

**Deren Stellvertreter/innen:**

| Name, Vorname                | Geburtsjahr | Anschrift                            |
|------------------------------|-------------|--------------------------------------|
| Ständecke, Klaus-Dieter      | 1958        | Kurköln Weg 17, 34431 Marsberg       |
| Knuhr, Willi                 | 1955        | Mozartstr. 35, 59348 Lüdinghausen    |
| Lauricella-Ninotta, Calogero | 1956        | Gemarkenstr. 62, 51069 Köln          |
| Kreusel, Michael             | 1952        | Am Domacker 83, 47447 Moers          |
| Kunert, Wolfgang             | 1947        | Am Franz-Felix-See 198, 48268 Greven |
| Hollweg, Frank               | 1965        | Am Steinberg 15, 51643 Gummersbach   |

**Vorstand**

Gewählt sind:

**Als Vorsitzende**

Herr Hans-Dieter Gotsche

– Arbeitgebervertreter –

und

Herr Bernd Vallentin

– Versichertenvertreter –

mit der Maßgabe, dass sie den Vorsitz unter gegenseitiger Stellvertretung für je ein Jahr führen, gemäß § 62 Abs. 3 Satz 1 SGB IV in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Satzung LUK NRW.

**Mitglieder des Vorstandes sind:****a) als Vertreter der Arbeitgeber:**

Herr Hans-Dieter Gotsche, geb. 1937, Niederkasseler Straße 77,  
40547 Düsseldorf

**Stellvertreter:**

Herr Hans-Josef Huylmans, geb. 1942, Kaarster Str. 109, 40670 Meerbusch  
Herr Uwe Marquardt, geb. 1945, Humboldtstr. 72, 40237 Düsseldorf

**b) aus der Gruppe der Versicherten:****Ordentliches Mitglied:**

| Name, Vorname    | Geburtsjahr | Anschrift                            |
|------------------|-------------|--------------------------------------|
| Vallentin, Bernd | 1950        | Am Oberen Werth 49, 40489 Düsseldorf |

**Stellvertreterin:**

| Name, Vorname   | Geburtsjahr | Anschrift                     |
|-----------------|-------------|-------------------------------|
| Gregor, Annette | 1968        | Bankstr. 79, 40476 Düsseldorf |

**Ordentliches Mitglied:**

| Name, Vorname   | Geburtsjahr | Anschrift                        |
|-----------------|-------------|----------------------------------|
| Schwarz, Werner | 1950        | Halfmannswiese 35b, 44879 Bochum |

**Stellvertreterin:**

| Name, Vorname  | Geburtsjahr | Anschrift                        |
|----------------|-------------|----------------------------------|
| Schröer, Petra | 1960        | Mühlenstr. 53, 59394 Nordkirchen |

**Ordentliches Mitglied:**

| Name, Vorname         | Geburtsjahr | Anschrift                                  |
|-----------------------|-------------|--------------------------------------------|
| Staschullo, Friedhelm | 1948        | Breslauerstr. 16a, 33378 Rheda-Wiedenbrück |

**Stellvertreter:**

| Name, Vorname     | Geburtsjahr | Anschrift                           |
|-------------------|-------------|-------------------------------------|
| Kluth, Karl-Heinz | 1950        | Weißenburgstr. 50, 40476 Düsseldorf |

**Ordentliches Mitglied:**

| Name, Vorname    | Geburtsjahr | Anschrift                            |
|------------------|-------------|--------------------------------------|
| Müting, Heribert | 1949        | Dammstr. 41, 33165 Lichtenau-Henglar |

**Stellvertreter:**

| Name, Vorname       | Geburtsjahr | Anschrift                               |
|---------------------|-------------|-----------------------------------------|
| Schimetat, Wilfried | 1946        | Reinhard-zu-Rhynern-Str. 11, 59069 Hamm |

Düsseldorf, den 6. Juli 2005

Der Wahlausschuss der  
Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen

Mirjam F i s c h e r  
Vorsitzende

Erwin L i z a l a  
Beisitzer

Dr. Jürgen S c h r a t z  
Beisitzer

– MBl. NRW. 2005 S. 801

**Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz**  
**Der Wahlausschuss**

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**des Wahlausschusses der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz**  
**gem. § 79 Abs. 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung**

Bek. d. Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz  
v. 8. 7. 2005

Die Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz hatten folgendes Ergebnis:

**Vertreterversammlung:**

Vorsitzender: Dr. Hermann Peter Wohlleben, 50996 Köln  
stellvertretender Vorsitzender: Karl Osinski, 45359 Essen

Der Vorsitz wechselt jährlich zum 1. Oktober.

**Vertreter der Versicherten – Mitglieder**

| Lfd. Nr. | Name, Vorname                | Geburtsjahr | Anschrift                                   |
|----------|------------------------------|-------------|---------------------------------------------|
| 1.       | Wolf, Sigrid* <sup>1</sup>   | 1962        | Schloßgut Langwaden, 41516 Grevenbroich     |
| 2.       | Schumacher, Peter            | 1944        | Eickeler Straße 9, 40472 Düsseldorf         |
| 3.       | Jenner, Angelika             | 1961        | Victoriahain 50, 45141 Essen                |
| 4.       | Osinski, Karl                | 1946        | Moosstraße 12, 45359 Essen                  |
| 5.       | Königs, Manfred              | 1942        | Gatherhofstraße 120, 47804 Krefeld          |
| 6.       | Schneider, Gero              | 1966        | Servatinsstraße 6, 51109 Köln               |
| 7.       | Braun, Rolf                  | 1949        | Ringstraße 34, 52353 Düren                  |
| 8.       | Wellhausen, Kurt             | 1945        | Paulinenhofstraße 31, 51061 Köln            |
| 9.       | Röhrig, Uschi                | 1955        | Hoffnungsthaler Straße 5, 51109 Köln        |
| 10.      | Hinz, Bernd* <sup>1</sup>    | 1951        | Rheinstraße 48, 51371 Leverkusen            |
| 11.      | Zirbi, Günter                | 1942        | Markusstraße 29, 47055 Duisburg             |
| 12.      | Mahlke, Michael              | 1962        | Am Ueling 53, 52859 Remscheid               |
| 13.      | Lombardo, Giovanna           | 1956        | Scheutenstraße 59, 47798 Krefeld            |
| 14.      | Link, Reinhard* <sup>1</sup> | 1955        | Unterstraße 11, 42107 Wuppertal             |
| 15.      | Kurz, Wilhelm                | 1947        | Bonner Straße 356, 50968 Köln               |
| 16.      | Werner, Peter                | 1947        | Kalk-Mülheimer Straße 35, 51103 Köln        |
| 17.      | Dr. Denecke, Viola           | 1956        | Am Lyzeum 1, 40878 Ratingen                 |
| 18.      | Krettek, Josef-Franz         | 1960        | Neusser Weyhe 41, 41462 Neuss               |
| 19.      | Baars, Reiner* <sup>1</sup>  | 1953        | Rheinberger Straße 38 a, 47441 Moers        |
| 20.      | Dröse, Lothar                | 1951        | Konrad Adenauer Straße 277, 42111 Wuppertal |
| 21.      | Heimann, Heinrich-Dieter     | 1951        | Dellbusch 130 a, 42279 Wuppertal            |
| 22.      | Glaubitz, Jürgen             | 1949        | Nernstweg 2, 40591 Düsseldorf               |
| 23.      | Prinz, Ludwig                | 1961        | Mühlenweg 2, 52393 Hürtgenwald              |
| 24.      | Stein, Wilhelm               | 1943        | Wöhlerstraße 8, 53332 Bornheim              |
| 25.      | Schläfke, Ronald             | 1953        | Mühlenstraße 18, 40699 Erkrath              |
| 26.      | Steinfeld, Detlef            | 1961        | Arndtstraße 37, 45473 Mülheim               |
| 27.      | Stahlhofen, Gisela           | 1955        | Am Weingartsberg 22, 51143 Köln             |
| 28.      | Foitlinski, Michael          | 1969        | Weseler Straße 60, 47608 Geldern            |
| 29.      | Wolter, Hans-Jürgen          | 1962        | Uferstraße 18, 52355 Düren                  |
| 30.      | Cwiklinski, Bernhard         | 1955        | Brigittastraße 6, 45130 Essen               |

**Vertreter der Versicherten – Stellvertreter**

| Lfd. Nr. | Name, Vorname              | Geburtsjahr | Anschrift                                   |
|----------|----------------------------|-------------|---------------------------------------------|
| 1.       | Alderath, Norbert          | 1945        | Am Ellerforststraße 13, 40627 Düsseldorf    |
| 2.       | Opdelocht, Hans            | 1953        | Höhenstraße 70, 40227 Düsseldorf            |
| 3.       | Helmes, Klaus              | 1941        | Dammstraße 21, 47495 Rheinberg              |
| 4.       | Jasik, Klaus* <sup>2</sup> | 1956        | Mühlenstraße 2, 47574 Goch                  |
| 5.       | Vormelker, Brigitte        | 1958        | Oberhausener Straße 145, 45476 Mülheim/Ruhr |
| 6.       | Polacek, Michael           | 1964        | Grafschafter Straße 13 a, 47495 Rheinberg   |
| 7.       | Topp, Marc                 | 1978        | Rolandstraße 16, 52152 Simmerath            |
| 8.       | Moors, Peter               | 1945        | Kämpchenstraße 40, 52134 Herzogenrath       |
| 9.       | Nießen, Peter              | 1949        | Kettelerstraße 53, 52353 Düren              |
| 10.      | Simon, Josef               | 1939        | Timpe Straße 70, 45329 Essen                |
| 11.      | Böninghausen, Hans-Peter   | 1956        | Rotdornweg 48, 52721 Siegburg               |
| 12.      | Specht, Wolfgang           | 1951        | Georg-Simon-Ohm-Straße 21, 47167 Duisburg   |
| 13.      | Müller, Alfred             | 1950        | Breite Straße 108, 50667 Köln               |
| 14.      | Spieks, Alexander          | 1965        | Saarbrückener Straße 8, 41462 Neuss         |
| 15.      | Pfuhl, Rainer              | 1960        | Klosterstraße 35, 40764 Langenfeld          |
| 16.      | Wolf, Dieter               | 1950        | Schliemannstraße 39, 40699 Erkrath          |
| 17.      | Schörnich, Klaus           | 1953        | Brassertweg 26, 40591 Düsseldorf            |
| 18.      | Geisenheimer, Ronald       | 1968        | Rosenstraße 27, 50678 Köln                  |
| 19.      | Krüll, Helmut              | 1955        | Münchener Straße 28, 41472 Neuss            |

**Vertreter der Versicherten – Stellvertreter**

| Lfd. Nr. | Name, Vorname            | Geburtsjahr | Anschrift                               |
|----------|--------------------------|-------------|-----------------------------------------|
| 20.      | N.N.* <sup>4</sup>       |             |                                         |
| 21.      | van Kempen, Jakob        | 1948        | Kantweg 6, 52388 Nörvenich              |
| 22.      | Wiedenau, Günter         | 1949        | August-Thyssenstraße 66, 47179 Duisburg |
| 23.      | N.N.* <sup>3</sup>       |             |                                         |
| 24.      | Schnellenkamp, Friedhelm | 1936        | Wildstraße 32, 47957 Duisburg           |
| 25.      | Schaffrath, Theo         | 1953        | Theodorstraße 16, 50389 Wesseling       |
| 26.      | N.N.* <sup>4</sup>       |             |                                         |
| 27.      | Koppers, Peter           | 1959        | Peterstraße 16, 46049 Oberhausen        |
| 28.      | Mölleken, Uwe            | 1955        | Brüderstraße 28, 46145 Oberhausen       |
| 29.      | Kik, Georg               | 1955        | Niersweg 6, 40670 Meerbusch             |
| 30.      | Lorenschat, Manfred      | 1951        | Sanderstraße 9, 46045 Oberhausen        |

\*<sup>1</sup> Die Wahl erfolgte im Wege des durch die Vorstandswahl notwendig gewordenen Ergänzungsverfahrens nach § 60 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IV). Walter Haas, Gregor Jüsten, Wilfried Hülsberg und Wilhelm Germuth sind durch die Wahl zu Mitgliedern des Vorstandes gem. § 59 Abs. 1 Ziff. 2 SGB IV aus der Vertreterversammlung ausgeschieden.

\*<sup>2</sup> Die Wahl erfolgte im Wege des Ergänzungsverfahrens nach § 60 SGB IV, da der bisherige Listenplatzinhaber (Bernd Hinz) zum ordentlichen Mitglied der Vertreterversammlung gewählt wurde.

\*<sup>3</sup> Für die durch die Wahl des Vorstandes nach § 59 Abs. 1 Ziff. 2 SGB IV frei gewordene Listenposition Nr. 23 wurde noch kein(e) Nachfolger(in) vorgeschlagen; das Nachwahlverfahren wurde eingeleitet.

\*<sup>4</sup> Die Listenposition ist noch nicht besetzt. Das Nachwahlverfahren wurde eingeleitet.

**Vertreter der Arbeitgeber – Mitglieder**

| Lfd. Nr. | Name, Vorname                | Geburtsjahr | Anschrift                                |
|----------|------------------------------|-------------|------------------------------------------|
| 1.       | Bute, Hans-Otto              | 1949        | Chopinstraße 10, 40789 Monheim           |
| 2.       | Dohr, Walter                 | 1954        | Bussardstraße 12, 41239 Mönchengladbach  |
| 3.       | Dr. Andresen, Bernd          | 1944        | Carmenstraße 6, 40549 Düsseldorf         |
| 4.       | Dopheide, Thomas             | 1957        | Bilker Straße 25, 40213 Düsseldorf       |
| 5.       | Dreier-Heitfeld, Gabriele    | 1960        | Fellmühlenweg 16, 51069 Köln             |
| 6.       | Arndt, Franz-Josef           | 1953        | Heideweg 16, 53343 Wachtberg             |
| 7.       | Elzer, Reinhard              | 1948        | Odinweg 25, 51429 Bergisch-Gladbach      |
| 8.       | Dr. Fauß, Rudolf             | 1952        | Rungestraße 51, 51061 Köln               |
| 9.       | Arnold, Sabine               | 1962        | Buscher Straße 23, 47269 Duisburg        |
| 10.      | Frenking, Michael            | 1954        | Alte Bohle 50, 50321 Brühl               |
| 11.      | Illmann, Wolfgang            | 1958        | Unterdorfstraße 8 A, 40489 Düsseldorf    |
| 12.      | Gante, Friedhelm             | 1943        | Perker Straße 53, 51674 Wiehl            |
| 13.      | Jaeger, Rudolf               | 1946        | Gropper Straße 12, 47807 Krefeld         |
| 14.      | Klahn, Peter                 | 1960        | Strutzgasse 8, 42929 Wermelskirchen      |
| 15.      | Koch, Richard                | 1951        | Nord Carree 6, 40477 Düsseldorf          |
| 16.      | Liewald, Klaus               | 1959        | Kasterstraße 9, 41468 Neuss              |
| 17.      | Lorz, Wolfgang               | 1950        | Merianweg 41, 40724 Hilden               |
| 18.      | Nauck, Günter                | 1952        | Richard-Wagner-Straße 53, 47799 Krefeld  |
| 19.      | Nesselrode, Bertram Graf von | 1951        | Haus Busch, 41516 Grevenbroich           |
| 20.      | Ottemeier, Jörg              | 1965        | Marie-Curie-Straße 5, 46509 Xanten       |
| 21.      | Peschel, Marc                | 1973        | Tellerstraße 10, 40597 Düsseldorf        |
| 22.      | Peters, Rudolf               | 1938        | Oberstraße 35, 42655 Solingen            |
| 23.      | Pinell, Herbert              | 1951        | Mauritiusstraße 2 A, 52457 Aldenhoven    |
| 24.      | Pollmann, Hans-Peter         | 1952        | Schaberger Straße 1 a, 42659 Solingen    |
| 25.      | Reß, Wolfgang                | 1957        | Gregor-Mendel-Straße 12, 50226 Frechen   |
| 26.      | Schneider, Frank             | 1952        | Trarbacher Straße 25, 47259 Duisburg     |
| 27.      | Schoeller, Markus            | 1961        | Im Kühlenbusch 11, 52385 Nideggen        |
| 28.      | Schulze, Günter              | 1955        | Von-Hünefeld-Straße 71, 40764 Langenfeld |
| 29.      | Spurtzem, Elke               | 1966        | Mathiaskirchplatz 16, 50968 Köln         |
| 30.      | Dr. Wohlleben, Hermann Peter | 1956        | Walter-Flex-Straße 15, 50996 Köln        |

**Vertreter der Arbeitgeber – Stellvertreter**

| Lfd. Nr. | Name, Vorname          | Geburtsjahr | Anschrift                                     |
|----------|------------------------|-------------|-----------------------------------------------|
| 1.       | Dr. Klitzsch, Wolfgang | 1950        | Grunerstraße 25, 40239 Düsseldorf             |
| 2.       | Hanel, Rolf J.         | 1943        | Sperlingsweg 4, 50226 Frechen                 |
| 3.       | Jürgens, Leonard       | 1943        | Birkendonk 7, 40668 Meerbusch                 |
| 4.       | Andresen, Kay          | 1958        | Birresdorfer Straße 91, 53424 Remagen         |
| 5.       | Haas, Dietmar          | 1961        | Lützerathstraße 181, 51107 Köln               |
| 6.       | Brüggemann, Jochen     | 1953        | Ferdinand-Lassalle-Straße 75, 42369 Wuppertal |
| 7.       | Henricks, Manfred      | 1945        | An der Hausermühle 68, 41366 Schwalmthal      |
| 8.       | Breuer, Hilmar         | 1948        | Mommensenstraße 26, 50935 Köln                |
| 9.       | Schneider, Reinhold    | 1960        | Haus-Endt-Straße 100, 40593 Düsseldorf        |
| 10.      | Thöne, Rolf            | 1951        | Nikolausstraße 77, 40589 Düsseldorf           |
| 11.      | Frantzen, Josef Rainer | 1956        | Im Glockenring 2 a, 50668 Köln                |
| 12.      | Dr. Stahl, Gerd        | 1950        | Am Schlosspark 13, 50126 Bergheim             |
| 13.      | Axer, Wolfgang         | 1970        | Gymnicher Hauptstraße 48, 50374 Erftstadt     |
| 14.      | Brunner, Lothar        | 1953        | Dürerweg 23, 58509 Lüdenscheid                |
| 15.      | Dr. Sibben, Ralf       | 1958        | Deußstraße 10 a, 47803 Krefeld                |
| 16.      | Roemer, Ludwig         | 1930        | Ungerather Straße 22, 41366 Schwalmthal       |
| 17.      | Goldbach, Wolfgang     | 1943        | Waldecker Straße 11–15, 51065 Köln            |
| 18.      | Büsing, Heinz          | 1955        | Sträßchen Siefen 46, 51467 Bergisch-Gladbach  |
| 19.      | Liebwerth, Hans        | 1932        | Im Schee 10, 45276 Essen                      |
| 20.      | Bommes, Rolf           | 1950        | Alte Brühler Straße 131, 50997 Köln           |
| 21.      | Pleuß, Jürgen          | 1944        | Händelstraße 16, 40593 Düsseldorf             |
| 22.      | Tuschhoff, Klaus       | 1946        | Zeisigweg 11, 47506 Neukirchen-Vluyn          |
| 23.      | Treptow, Karsten       | 1961        | Am Waldsaum 23, 42327 Wuppertal               |
| 24.      | Möller, Thomas         | 1963        | Hermannstraße 181, 45479 Mülheim/Ruhr         |
| 25.      | Droste, Ralf           | 1961        | Leipziger Straße 4, 41516 Grevenbroich        |
| 26.      | Göbl, Georg            | 1963        | An der Windmühle 60 a, 52399 Merzenich        |

**Vorstand**

Vorsitzender: Walter Haas, Hilden  
stellvertretender Vorsitzender: Günter Mauer, Heiligenhaus

Der Vorsitz wechselt jährlich zum 1. Oktober.

**Mitglieder des Vorstands – Versichertenvertreter**

| Lfd. Nr. | Name, Vorname                   | Geburtsjahr | Anschrift                                |
|----------|---------------------------------|-------------|------------------------------------------|
| <b>1</b> | <b>Haas, Walter</b>             | 1941        | Birkenweg 23, 40723 Hilden               |
| 1a       | Schmidt, Andreas                | 1958        | Dreckerwiese 17, 51469 Bergisch Gladbach |
| 1b       | Hirsch, Nicola                  | 1956        | Paul-Rücker-Str. 95a, 47059 Duisburg     |
| <b>2</b> | <b>Hülsberg, Wilfried</b>       | 1946        | Nixen Str. 47, 40591 Düsseldorf          |
| 2a       | Rogalka, Claudia                | 1965        | Kolpingstr. 63, 47166 Duisburg           |
| 2b       | Janssen, Günther                | 1954        | Kanalstr. 5, 50189 Elsdorf               |
| <b>3</b> | <b>Germuth, Wilhelm</b>         | 1947        | Am Helpoot 16, 47178 Duisburg            |
| 3a       | Peuser, Peter                   | 1947        | Fasanenstr. 4, 47179 Duisburg            |
| 3b       | N.N.*4                          |             |                                          |
| <b>4</b> | <b>Fockenberg, Winfried</b>     | 1945        | Hackfurthstr. 31, 46244 Bottrop          |
| 4a       | Siebert, Inge                   | 1953        | Simonaue 2, 45239 Essen                  |
| 4b       | Koppelberg, Christel            | 1940        | Zollstraße 100, 45356 Essen              |
| <b>5</b> | <b>Jüsten, Gregor</b>           | 1948        | Roggendorfstr. 95, 51061 Köln            |
| 5a       | Topsch, Edgar                   | 1960        | Leichlinger Str. 20, 40591 Düsseldorf    |
| 5b       | Doerfner, Hermann-Josef         | 1951        | Stammheimer Str. 142, 50735 Köln         |
| <b>6</b> | <b>Hübelbeck, Hermann-Josef</b> | 1953        | Kölner Straße 14, 45481 Mülheim/Ruhr     |
| 6a       | Gries, Marlies                  | 1944        | Raffelberger Straße 40, 45145 Essen      |
| 6b       | N.N.*4                          |             |                                          |

**Arbeitgeberseite – Mitglieder**

| <b>Lfd. Nr.</b> | <b>Name, Vorname</b>  | <b>Geburtsjahr</b> | <b>Anschrift</b>                       |
|-----------------|-----------------------|--------------------|----------------------------------------|
| 1               | Mauer, Günter         | 1940               | Bergisch Straße 40, 42579 Heiligenhaus |
| 2               | Meder, Dietmar        | 1952               | Semtsend 4, 41366 Schwalmthal          |
| 3               | Schöps, Ernst-Günther | 1952               | Kolinscher Weg 13, 47647 Kerken        |
| 4               | Ulrich, Eckhard       | 1954               | Am Höfel 23, 40885 Ratingen            |
| 5               | Dr. Wackers, Frank    | 1966               | Hauptstr. 59, 47623 Kevelaer           |
| 6               | Willach, Jutta        | 1950               | Emil-Müller-Str. 19, 53840 Troisdorf   |

**Stellvertreter**

| <b>Lfd. Nr.</b> | <b>Name, Vorname</b> | <b>Geburtsjahr</b> | <b>Anschrift</b>                    |
|-----------------|----------------------|--------------------|-------------------------------------|
| 1               | Schrof, Günther      | 1941               | Siebengebirgsstr. 7, 42699 Solingen |
| 2               | Hillert, Dieter      | 1939               | Ginsterweg 13, 41468 Neuss          |
| 3               | Breuer, Thomas       | 1954               | Amandusstr. 11a, 50769 Köln         |
| 4               | Zobel, Markus        | 1966               | Ohrenfeld 121, 46049 Oberhausen     |
| 5               | Pütz, Gerd           | 1947               | Kanzlei 11, 40667 Meerbusch         |
| 6               | Schmitt, Oliver      | 1964               | Taubenweg 5, 51674 Wiehl            |

Düsseldorf, den 8. Juli 2005

Der Wahlausschuss  
der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz  
H o r s c h  
Vorsitzender des Wahlausschusses

**Hinweis:**

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen.

Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

Die neue CD-ROM „SGV. NRW.“, Stand 1. Januar 2005, ist ab 1. März 2005 erhältlich.

Neuerdings gibt es auch die CD-ROM „SMBL. NRW.“

Bestellformulare im Internet-Angebot und im MBl. NRW. Nr. 12 (für die CD-ROM „SMBL. NRW.“).

**Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569